



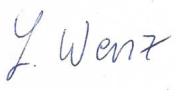
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück



DB Infra Go

DB Engineering & Consulting GmbH	Bearbeiterin:
Umwelt- & Geo-Services (I.TV-W-U-U 4)	Luzie Wenz
Auenweg 7	
50679 Köln	29.05.2026

Prüf- und Freigabezeichnung für die aktuell gültige Version

	Erstellt	Fach / Qualitätsgeprüft und fachlich freigegeben
Ort, Datum	Köln, 15.08.2025	Köln, 15.08.2025
Name	Luzie Wenz M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie 	Veronica Zilz M. Sc. Biologie Leiterin Artenschutz
Organisation / Funktion	DB E&C GmbH, Umweltplanungsingenieur/in	DB E&C GmbH, Umweltplanungsingenieur/in

Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	13.08.2025	Luzie Wenz	Erstfassung
2.0	30.03.2026	Luzie Wenz	Ergänzungen nach Behördentermin am 24.02.2026.
3.0	29.05.2026	Luzie Wenz	Ergänzungen nach Telefonat mit UNB Köln am 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	8
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	8
1.2	Gutachterliche Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	9
1.3	Beschreibung der Baumaßnahme	12
1.4	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	18
1.4.1	Baubedingte Wirkungen.....	19
1.4.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	19
1.4.3	Betriebsbedingte Wirkungen	19
2	Methodisches Vorgehen.....	20
2.1	Untersuchungsraum	20
2.2	Datengrundlage	20
2.3	Methodik	23
3	Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	25
3.1	Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	25
3.2	Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums	28
3.3	Bestand und Betroffenheit von Arten	29
3.3.1	Säugetiere.....	29
3.3.2	Avifauna.....	31
3.3.3	Reptilien.....	37
3.3.4	Amphibien	38
3.3.5	Schmetterlinge	39
3.3.6	Heuschrecken	40
3.4	Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (ohne CEF-Maßnahmen)	40
3.4.1	Artspezifische Maßnahmen zum Schutz der Reptilien.....	40
3.4.1.1	Fachliche Herleitung und Maßgaben	40
3.4.1.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	40
3.4.2	Gildenspezifische Maßnahme zum Schutz der Avifauna	42

3.4.2.1	Fachliche Herleitung und Maßgaben	42
3.4.2.2	Beschreibung der geplanten Maßnahme	42
3.4.3	Artspezifische Maßnahme zum Schutz der Fledermäuse	42
3.4.3.1	Fachliche Herleitung und Maßgaben	42
3.4.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahme	42
3.4.4	Artspezifische Maßnahme zum Schutz der Fledermäuse und Vögel	43
3.4.4.1	Fachliche Herleitung und Maßgaben	43
3.5	Darlegung der CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	44
3.5.1	Artspezifische CEF-Maßnahme für die Reptilien	44
3.5.1.1	Fachliche Herleitung und Maßgaben	44
3.5.1.2	Beschreibung der geplanten Maßnahme	44
4	Fazit.....	47
5	Literaturverzeichnis	48
6	Anhang.....	50
6.1	Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	50
6.2	Artenblätter	51
6.2.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	51
6.2.2	Europäische Vogelarten	55
7	Karten	57

Abbildungen	Seite
Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (M 1:5000), Bereich der neuen Weiche in Rot umkreist (TIM-online 2025).	8
Abbildung 2: Verortung des Eingriffsbereichs (rot) und Darstellung der Bahngrenzen (grün).	9
Abbildung 3: Lage der beiden BE-Flächen und des Eingriffsbereichs im Untersuchungsgebiet (in Rot).	16
Abbildung 4: Verortung der BE-Fläche 1 im Untersuchungsgebiet (in Rot).	16
Abbildung 5: Übersicht über die BE-Fläche 1, A: Blick auf BE-Fläche von Gleis 433 (Richtung Norden); B: Überblick über den Parkplatz in Blickrichtung Nordosten, C: Überblick über den Parkplatz in Blickrichtung Südosten; D: Gesamtübersicht Parkplatz in Blickrichtung Westen.	17
Abbildung 6: Verortung der BE-Fläche 2 im UG.	18

Abbildung 7: Übersicht über BE-Fläche 2. A: BE-Fläche 2 Blickrichtung Nordosten; B: Detailaufnahme BE-Fläche 2 in Blickrichtung Nordosten.	18
Abbildung 8: Nisthilfe an Backsteingebäude, die durch Turmfalken besetzt ist.	25
Abbildung 9: Gleisrandbereich mit Ruderalvegetation und angrenzendem sonnenexponiertem Gleisschotter und Gehölzstrukturen.	26
Abbildung 10: Gleisrandbereich als potentieller Reptilienlebensraum mit offenen Flächen und angrenzender Ruderalstruktur sowie einzelnen Holzstümpfen als Versteckmöglichkeit.	27
Abbildung 11: An Gleiskörper angrenzende Gehölzstrukturen als potentielles Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter	28
Abbildung 12: Die im Zuge der Kartierungen 2021 nachgewiesenen Reptilien im Bereich des Bauvorhabens.....	57
Abbildung 13: Die im Zuge der Kartierungen 2021 nachgewiesenen Brutvögel in der näheren Umgebung des Bauvorhabens.....	58
Abbildung 14: Verortung der nachgewiesenen Amphibien in der näheren Umgebung der Baumaßnahme.	59
Abbildung 15: Verortung der Fledermausrufe, die im Zuge der Kartierungen 2021 im UG nachgewiesen wurden.	60
Abbildung 16: Verortung der Baumhöhlen, die im Zuge der Kartierungen 2021 im näheren Umfeld der Baumaßnahme nachgewiesen wurden.	61
Abbildung 17: Verortung und Übersicht der Maßnahmen, des Bestandes und der Konflikte.....	62
Abbildung 18: Verortung der Habitatelemente und des Reptilienschutzzaunes im Eingriffsbereich.	63
Abbildung 19: Verortung der Habitatelemente und des Reptilienschutzzaunes im Eingriffsbereich.	64
Abbildung 20: Querschnitt eines Steinriegels (GOK = Geländeoberkante).	65
Abbildung 21: Querschnitt einer Sandlinse (GOK = Geländeoberkante).	65
Abbildung 22: Querschnitt eines Gärhaufens (GOK = Geländeoberkante).....	65
Abbildung 23: Querschnitt eines Totholzhaufens (GOK = Geländeoberkante).	66
Abbildung 24_ Querschnitt einer Totholzhecke (GOK = Geländeoberkante).....	66
Abbildung 27: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (1/6).....	67
Abbildung 28: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (2/6).....	68
Abbildung 29: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (3/6).....	69
Abbildung 30: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (4/6).....	70
Abbildung 31: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (5/6).....	71
Abbildung 32: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (6/6).....	72

Tabellen	Seite
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5008 Quadrant 1 Köln-Mülheim mit ihrem Status der Roten Liste (RL) in Nordrhein-Westfalen (NRW) und ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen Region (LANUV 2025).	21
Tabelle 2: Vorkommen der erfassten planungsrelevanten Säugetiere im Untersuchungsraum mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen biogeographischen Region.	30
Tabelle 3: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblattes 5008-1 sowie Arten der Vorwarnliste in NRW mit Angabe des Erhaltungszustandes (ATL), des Schutzstatus, der Habitatpräferenz, des Habitatpotentials im Untersuchungsgebiet (UG) und des Status im Gebiet.	32
Tabelle 4: Vorkommen der erfassten planungsrelevanten Reptilien im Untersuchungsraum mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen biogeographischen Region.	37
Tabelle 5: Vorkommen der erfassten planungsrelevanten Amphibien im Untersuchungsraum mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen biogeographischen Region.	39
Tabelle 6: Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG und dessen Umgebung, den entsprechenden Artengruppen und der Einschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit	50
Tabelle 7: Art-für-Art-Protokoll für die Zauneidechse.....	51
Tabelle 8: Art-für-Art-Protokoll für gebäude- und gehölbewohnende Fledermausarten.	53
Tabelle 9: Art-für-Art-Protokoll für die Gilde der Busch-, Baumfrei- und Höhlenbrüter des Halboffenlandes und des Siedlungsgebietes.	55

Abkürzungsverzeichnis	
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BE	Baustelleneinrichtung
Bf	Bahnhof
CEF	Continuous Ecological Functionality measures
EHZ	Erhaltungszustand
EÜ	Eisenbahnüberführung
FCS	Favourable Conservation Status
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Hp	Haltepunkt
RL D	Rote Liste Deutschland
RL EU	Rote Liste Europäische Union
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Im Zuge des Vorhabens Weichenverbindung Köln-Dellbrück ist der Neubau von zwei Weichen an der Strecke 2663 bei Bahn-km 4,9 + 58 bis 5,0 +49 vor dem Bahnhof (Bf) in Köln-Dellbrück geplant. Die Strecke verläuft im Planungsabschnitt zweigleisig. Im Zuge dessen wird ein neuer Kabelkanal zwischen der Weichenverbindung und dem Bahnhof verlegt und eine Oberleitungsanlage neu gebaut. Um den Anforderungen an den steigenden verkehrlichen Bedarf in der Region auch in Zukunft nachkommen zu können, ist der Ausbau von zentraler Bedeutung. Zudem wird eine Steigerung der Betriebsqualität im Bau- und Störfall sowie im Regelfahrplan angestrebt. Die Bauphase ist tagsüber vom 09.07.2027 bis zum 15.10.2027 während der Totalsperrung der Strecke 2663 geplant. Die Inbetriebnahme ist für November 2027 vorgesehen.

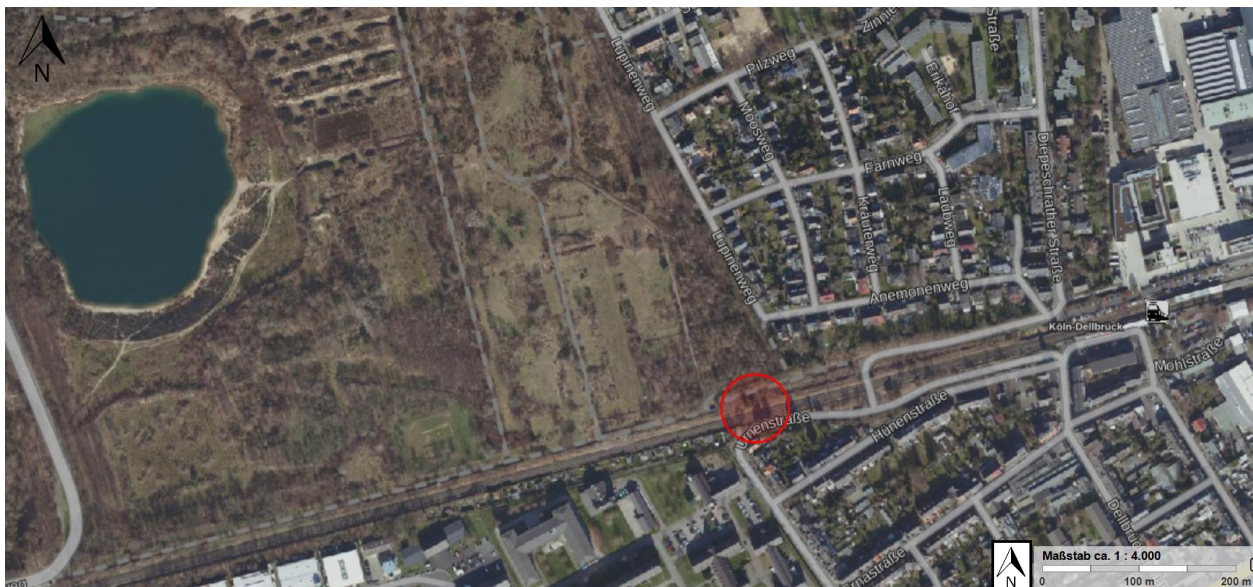


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (M 1:5000), Bereich der neuen Weiche in Rot umkreist (TIM-online 2025).



Abbildung 2: Verortung des Eingriffsbereichs (rot) und Darstellung der Bahngrenzen (grün).

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch Eingriffe des Menschen in Naturhaushalt und Lebensräume sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Im Rahmen von vorhabenbezogenen Eingriffen sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Verordnungen, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; RL 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), zuletzt geändert am 01.07.2013) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL; 2009/147/EG, zuletzt geändert am 26.06.2019), sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben.

Die Europäische Gemeinschaft (EG)-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97) sowie Änderungen der Artenanhänge zur EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 durch die neue Verordnung (Europäische Union (EU)) 2023/966 setzt die Ziele des Washingtoner Artenschutzabkommens i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 und § 44 BNatSchG in europäisches und nationales Recht um.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) unter anderem zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 (BGBl. Seite 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes die unter

diese Richtlinien fallenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL zu berücksichtigen. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 ff. BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG und den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gem. §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in der Unterlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) abgearbeitet.

Zudem werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob durch Eingriffsvorhaben die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG erfüllt werden. Es ist demnach verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 52 BNatSchG (alte Fassung) wurde die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95)) erlassen. Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.05.1961 2 BvF 1/60 (Entscheidung aus dem Band 12, 341-354) berührt das Erlöschen einer Ermächtigung nach Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz nicht den Rechtsbestand einer ordnungsgemäß erlassenen Rechtsverordnung. Daher ist anzunehmen, dass die BArtSchV weiterhin gilt.

Bislang ist noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen worden, die gefährdete Arten definiert, für welche die Bundesrepublik in hohem oder gar besonders hohem Maße verantwortlich ist. Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Demzufolge sind gem. § 44 BNatSchG die nachfolgenden Arten für die Prüfung des Artenschutzes relevant:

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)

- Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) 2009/147/EG); alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführt sind, bislang Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchV
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97) sowie Änderungen der Artenanhänge zur EG-Artenschutzverordnung Nr.338/97 durch neue Verordnung (Europäische Union (EU)) 2023/966.

Streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die zusätzliche Schutzbestimmungen gelten:

- Tier- und Pflanzen-Arten des Anhangs IV der FFH-RL (RL 92/43/EWG),
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind: bislang Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV,
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97) sowie Änderungen der Artenanhänge zur EG-Artenschutzverordnung Nr.338/97 durch neue Verordnung (Europäische Union (EU)) 2023/966.

Der § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG besagt, dass ein Verstoß gegen das Verbot § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare, zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vorliegt, wenn sich das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der fachlich anerkannten Vermeidungsmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenso nicht ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Zudem liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Hinsichtlich der Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gilt grundsätzlich das Vermeidungsgebot gem. § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das vorhabenbedingte Auslösen der Verbotstatbestände vermieden werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Continuous Ecological Functionality measures) festgesetzt werden. CEF-Maßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang zum

Eingriffsort mit einem zeitlichen Vorlauf zur Baumaßnahme umgesetzt werden und mit Einsetzen der Eingriffswirkung funktionsfähig sein.

Wird ein Verbot, beziehungsweise werden mehrere Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vermieden werden, ist einzelfallspezifisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG gegeben sind. Diese ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. Planfeststellungsbehörde einzuholen und kann nur erteilt werden, wenn

- keine zumutbare Alternative besteht,
- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, umgesetzt werden soll
- und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt und wird diese rechtskräftig erteilt, können FCS-Maßnahmen (FCS – Favourable Conservation Status) zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art umgesetzt werden. Diese können im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen auch nach dem Eingriff umgesetzt werden und müssen nicht zwingend im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabenort stehen.

Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden auf Antrag bei der zuständigen Behörde nur gewährt, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), möglicher Schädigung von Gewässern gem. § 90 WHG oder möglicher Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des BBodSchG, die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des USchadG zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschließlich Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig.

Nachfolgend wird untersucht, ob und wie durch das Vorhaben Arten der Anhänge IVa und IVb der FFH-RL (92/43/EWG) sowie wild lebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der VL-RL (2009/147/EG) oder streng geschützte Arten der BArtSchV im Sinne der genannten Vorschriften betroffen sind und ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

1.3 Beschreibung der Baumaßnahme

Die InfraGO beabsichtigt die Erweiterung des Bahnhofes Köln-Dellbrück, um den verkehrlichen Bedarf der Region West auch in Zukunft decken zu können. Dafür ist der Neubau einer zusätzlichen Weichenverbindung und der Nachbau eines Ausfahrtsignals

aus Gleis 1 in Richtung Köln-Mülheim geplant. Im Zuge der baulichen Veränderungen ist eine Anpassung der Fahrstraßen und eine Erweiterung der Oberleitung im Bereich des Bahnhofes Köln-Dellbrück vorgesehen. Zudem werden auf einer Länge von ca. 200 m neue Kabeltröge verlegt und OLA-Masten zurückgebaut sowie neu errichtet.

Der Umbaubereich der Weichenverbindung erstreckt sich von km 4,9+45,947 bis km 5,1+96,389 und befindet sich somit vor der Eisenbahnüberführung (EÜ) Diepeschrather-/Urnenstraße bei km 5,0+76,000. Dadurch sind keine Anpassungen an der bestehenden Weichenverbindung zwischen km 5,1+67,890 und km 5,2+41,621 erforderlich, wodurch umfangreiche Änderungen an den Oberleitungsanlagen vermieden werden. Von Köln-Mülheim bis Köln-Dellbrück ist die Streckenführung zweigleisig. Ab Köln-Dellbrück bis Bergisch-Gladbach ist die Streckenführung (noch) eingleisig.

Die neu zu errichtende Weichenverbindung besteht aus zwei einfachen Weichen der Bauform EW 54 – 500 – 1:12.

Während der Bauphase ist eine Vollsperrung der Strecke 2663 vorgesehen. Die Bau- maßnahme findet zwischen dem 09.07. – 15.10.2027 statt. Die Inbetriebnahme ist für November 2027 vorgesehen. Der genaue Bauablauf inkl. konkreter Bauzeiten wird erst mit Beauftragung des Bauunternehmens bekannt. Der voraussichtliche Bauablauf ist nachfolgend beschrieben.

Bauablauf

Für die OLA-Masten unterteilt sich die Bauphasenplanung grob in drei Maßnahmen:

1. Vorlaufende Maßnahmen
 - Erstellung der neuen Oberleitungsmasten
 - Flachgründung
 - Schalen/Betonieren der Mastfundamente
 - Ausschalen der Mastfundamente
 - Stellen der neuen Maste.
2. Hauptbaumaßnahme
 - Arbeiten an den Kettenwerken
 - Rückbau der Bestandsmaste
3. Im Nachlauf zu erledigende Maßnahme

Die im Nachlauf zu erledigen Maßnahmen umfassen die Positionen OLA S6 – Fahrdrahttausch Gleis 433 komplett sowie OLA S7 – Fahrdrahttausch Gleis 432 komplett.

Für den Oberbau unterteilt sich der Bauablauf in den Gleisbau und den Einbau der Weichen.

Im Zuge der Anpassung mehrerer Gleiselemente zur Herstellung einfacher Weichen ist es erforderlich, nicht nur die Weichen selbst einzubauen, sondern auch die Gleislage entsprechend dem Trassierungsentwurf neu herzustellen. Die Gleisanpassung betrifft

das Gegenrichtungsgleis im Abschnitt zwischen km 4,9+46,947 und km 5,1+96,389 sowie das Richtungsgleis im Abschnitt zwischen km 4,9+99,459 und km 5,1+45,891.

Aufgrund der Totalsperrung der Strecke ist die Montage der Weichen "im Loch" vorgesehen. Der Einbau der Weiche kann parallel zu der Herstellung der Mastfundamente erfolgen.

Folgende Arbeitsschritte sollen beachtet werden:

- Vorbereitung der Baugrube
- Entfernung der bestehenden Gleisanlage
- Aushub vom Schotter und Planum
- Erstellung von geplanten Kabelquerungen im Umbaubereich
- Vorbereitung vom Planum, Planumsschutzschicht und Schottertragschicht
- Anlieferung von einzelnen Bauteilen zur Baustelleneinrichtung
- Einbau der Gleise ()
- Einbau der Schwellen
- Auslegung und Ausrichtung der Schienen auf der Schwelle
- Verschraubung und Verschweißung der Schienen
- Einbau der Weiche
- Einbau der Schwellen gemäß Weichenskizze und Verlegeplan
- Auslegung und Ausrichtung der Schienen auf der Schwelle
- Einbau des Herzstücks der Weiche
- Montage der Zungenschienen
- Verschraubung und Verschweißung der Schienen
- Ausrichtung und Nachstopfung der Weiche als Feinjustierung.
- Herstellung des Anschlusses an das bestehende Gleis
- Schotterarbeiten und Stabilisierung
- Einbau des Weichenantriebs
- Kontrolle und Testfahrten

Nachdem die Mastfundamente betoniert und die Weichen eingebaut wurden, beginnt die 28-tägige Aushärtungszeit des Betons. Während dieser Zeit können parallel die verbleibenden Arbeiten im Bereich des Kabeltiefbaus sowie die Maßnahmen der Leit- und Sicherungstechnik (LST) durchgeführt werden.

Für den Neubau von Kabelkanälen und Kabelgräben muss der Kabelgraben hergestellt werden, Kabelschutzsysteme eingebaut werden und Kabel verlegt oder eingezogen werden.

Die Gleisquerungen werden in offener Bauweise gemäß DB-Richtlinie 236.4502 ausgeführt. Die Schutzrohre werden mit einer Betonummantelung C25/30 versehen, wobei das Größtkorn des Betons maximal 16 mm beträgt. Der Aushub erfolgt unter Berücksichtigung der statischen Anforderungen des Gleisbereichs. Der Verbau erfolgt gemäß den spezifischen Vorgaben des Auftragnehmers und unter Berücksichtigung bahnbetrieblicher Randbedingungen. Zusätzlich sollten alle Arbeiten hinsichtlich Setzungsrisiken und Verdichtung geprüft werden, um spätere Schäden an der Infrastruktur zu vermeiden.

Die Umsetzung der Baumaßnahme findet zeitgleich mit der Bahnsteigerhöhung „Köln-Dellbrück“ und „Köln-Holweide“ statt. Des Weiteren wird das Bauprojekt DSTW Köln-Mülheim 1. Baustufe in der gleich Sperrpause umgesetzt (Obermeyer Infrastruktur, 2024).

Baustelleneinrichtungsflächen

Für den Neubau der Weiche wird eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) 1 auf dem Parkplatz unmittelbar neben dem Gleis 433 nördlich des Bahnhofes Dellbrück mit einer vorgesehenen Eingleisstelle eingerichtet. Die Fläche ist versiegelt und mit einzelnen Gehölzen am Rand bepflanzt und im nördlichen Bereich von einer mit Efeu bewachsenen Mauer begrenzt. Des Weiteren sind die Parkbuchten teilweise durch Einzelgehölze mit Grasunterwuchs voneinander abgegrenzt.

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt von der Diepeschrather Straße. Sie weist eine Größe von ca. 1218 m² auf. Eine weitere BE-Fläche 2 ist unmittelbar neben der neuen Weiche im Gleisrandbereich geplant. Dort wächst Ruderalvegetation, die sich überwiegend aus Gräsern zusammensetzt und es grenzen Gehölzstrukturen an. Die Aufgleisung soll über die Urnenstraße erfolgen. Sie umfasst eine Größe von 224 m².



Abbildung 3: Lage der beiden BE-Flächen und des Eingriffsbereichs im Untersuchungsgebiet (in Rot).



Abbildung 4: Verortung der BE-Fläche 1 im Untersuchungsgebiet (in Rot).



Abbildung 5: Übersicht über die BE-Fläche 1, A: Blick auf BE-Fläche von Gleis 433 (Richtung Norden); B: Überblick über den Parkplatz in Blickrichtung Nordosten, C: Überblick über den Parkplatz in Blickrichtung Südosten; D: Gesamtübersicht Parkplatz in Blickrichtung Westen.

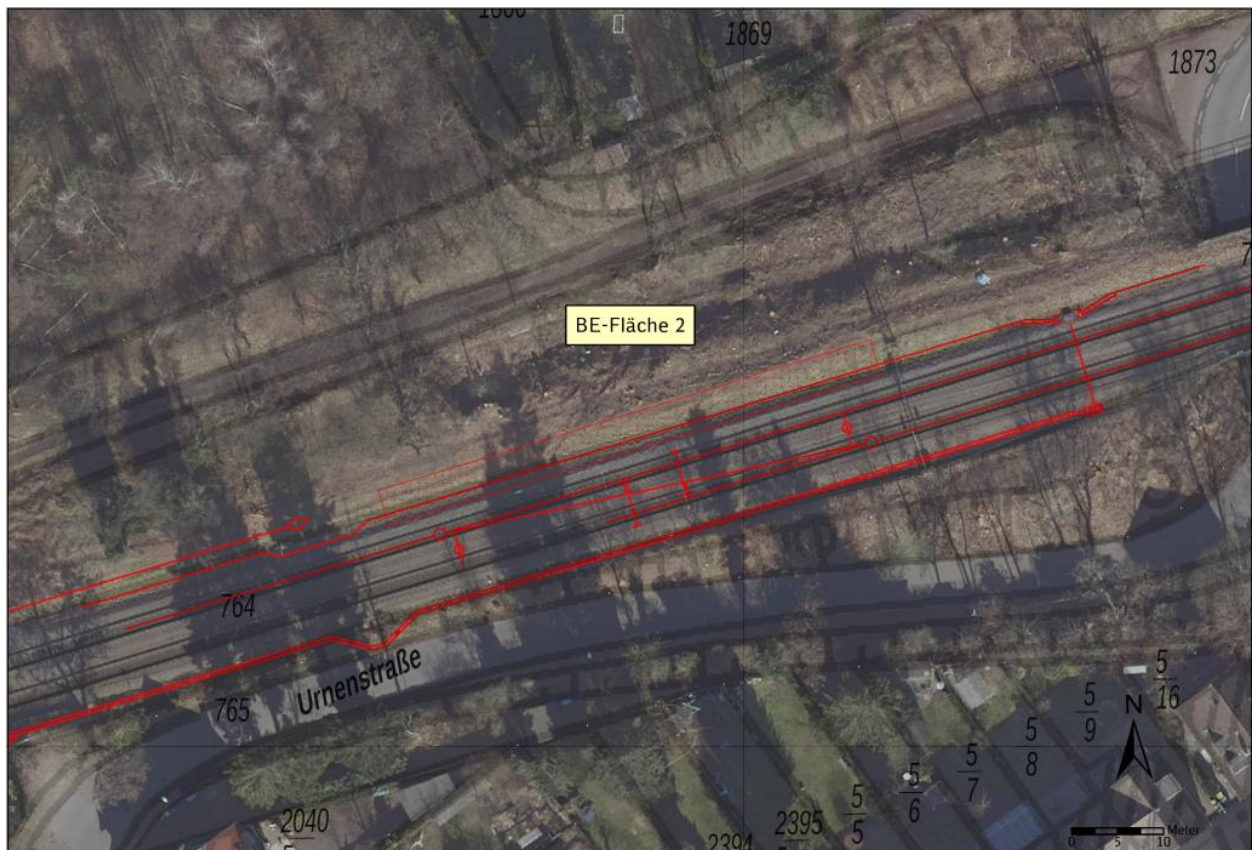


Abbildung 6: Verortung der BE-Fläche 2 im UG.



Abbildung 7: Übersicht über BE-Fläche 2. A: BE-Fläche 2 Blickrichtung Nordosten; B: Detailaufnahme BE-Fläche 2 in Blickrichtung Nordosten.

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Wirkungsraum des Vorhabens begrenzt sich auf das Baufeld der zwei Weichenverbindungen sowie den Baustelleneinrichtungsflächen. Der Wirkungsraum ist aufgrund der urbanen Lage und den vorherrschenden Belastungen durch Bahn- und Straßenverkehr bereits vorbelastet. Die Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Art, Intensität

und räumlichen Reichweite der Wirkfaktoren sowie der vorherrschenden Vorbelastungen.

Die potentiellen Wirkfaktoren der geplanten Baumaßnahme können grundsätzlich in

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

unterschieden werden. Relevant für den Neubau der Weichenverbindung sind baubedingte und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

1.4.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase durch die Bauarbeiten auf und wirken nach Beendigung der Maßnahme bedingt noch weiter.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme sind folgende baubedingte Wirkfaktoren möglich:

- Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung des Baufeldes und der Arbeitsräume, der BE-Flächen sowie Zuwegung zur Baustelle und dadurch eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine etwaige, damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren.
- Störung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung, Luftverunreinigung und visuelle Beeinträchtigung).
- Bodenbewegungen im Bereich der Baumaßnahme und dadurch eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine etwaige, damit verbundene, Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsstadien.
- Falls Gehölzrückschnitte bzw. Rodungsmaßnahmen wider Erwarten notwendig sind, können dadurch eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine etwaige, damit verbundene, Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsstadien einhergehen.
- Falls wider Erwarten Nacharbeiten notwendig sind, haben die nächtlichen Bauarbeiten und damit verbunden nächtliche Baufeldbeleuchtung eine baubedingte Wirkung.

1.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Anlage von Kabeltrögen, die dauerhaft 0,40 m auf einer Länge von ca. 200 m Fläche beanspruchen sowie dem Neubau eines weiteren OLA-Mastes kommt es zu anlagebedingten Wirkungen im Zuge des Vorhabens.

1.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Neubau der Weiche kommt es zu keinen betriebsbedingten Wirkungen.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsraum

Im Bereich der Dellbrücker Heide finden sich offene Heideflächen mit einzelnen Gehölzstrukturen und Gehölzen. Die Heide ist durch einen versiegelten Weg vom Gleiskörper abgegrenzt. Direkt an dem Gleiskörper befindet sich im Bereich der Baumaßnahme ein ca. 16 cm breiter Gleisrandbereich, der mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Im weiteren Streckenverlauf ist der Gleisrandbereich links der Bahn (IdB) ein ca. 10 m breiter Ruderalsaum, der sich stellenweise mit Gehölzbewuchs abwechselt.

Aufgrund der vorherrschenden anthropogenen Vorbelastungen durch den Straßen- und Schienenverkehr, die Zerschneidungswirkungen und Lärmimmissionen und der damit einhergehenden Einschränkung der Habitataignung für verschiedener Arten oder Artengruppen im direkten Umfeld der Baumaßnahme, beschränkt sich der Untersuchungsraum hauptsächlich auf das Baufeld, dessen Zuwegung und die Baustelleneinrichtungsflächen.

Für die Umsetzung der Maßnahme wird eine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Parkplatz nördlich angrenzend an den Bahnhofes Dellbrück eingerichtet. Die BE-Fläche 1 umfasst 1218 m², befindet sich auf einer vollversiegelten Fläche, die am Rande mit einzelnen Gehölzen bepflanzt ist. Eine weitere BE-Fläche (2) befindet sich auf Höhe der neuen Weiche im Gleisrandbereich. Sie umfasst 224 m² und ist mit Ruderalvegetation bewachsen. Angrenzend finden sich Gehölze wie Robinie, Brombeere, Eiche und Traubenkirsche, wobei die Robinie dominiert.

2.2 Datengrundlage

Für die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden folgende Datenquellen für Informationen zu planungsrelevanten Arten herangezogen:

- Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5008 LANUK NRW (abgerufen am 04.08.2025)
- Datenabfrage LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (abgerufen am 28.05.2025)
- Datenabfrage für Bilche bei Meldestelle Gartenschläfer (abgerufen am 30.07.2025).
- Geschützte Arten in NRW (MULNV 2021)
- Vor-Ort-Begehungen 28.05.2025 und 05.08.2025
- Besprechungstermin zur Abstimmung der Maßnahmen mit der UNB Köln am 23.07.2025
- Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (Sudmann et al., 2023)
- Verbreitungskarten Amphibien und Reptilien NRW (Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW 2016)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Bahnsteigerhöhung Köln Dellbrück (DB E&C 07.03.2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Bahnsteigerhöhung Köln-Holweide (DB E&C 05.02.2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Ausbau S11/ S-Bahn Stammstrecke Köln (ARGE Ausbau S11, VP 1, 2023)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5008 Quadrant 1 Köln-Mülheim mit ihrem Status der Roten Liste (RL) in Nordrhein-Westfalen (NRW) und ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen Region (LANUV 2025).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ ATL
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50081> zuletzt abgerufen am 27.05.2025

Erhaltungszustand:



günstig



ungünstig



schlecht

2.3 Methodik

Für die geplante Baumaßnahme wurden faunistische Kartierungen durchgeführt. Es wurde sich auf die Kartielergebnisse der Kartierungen für den Bahnhof Dellbrück und den Haltepunkt Holweide sowie der S11 aus dem Jahr 2021 (DB E&C 07.03.2024 u. 05.02.2024, ARGE Ausbau S11, VP 1, 2023) berufen.

Für den Bahnhof Dellbrück wurden die Arten-/Gruppen Reptilien, Avifauna, Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien erfasst.

Die Reptilien wurden von April bis September 2021 kartiert. Von Mitte März bis Mitte September wurden Amphibien erfasst. Es fand eine Brutvogelkartierung im Frühjahr und Sommer 2021 statt. Fledermäuse wurden im Sommer 2021 mittels akustischer stationärer Erfassung im Bereich des Bahnhofes untersucht. Des Weiteren wurden Höhlenbäume im Februar erfasst.

Für den Haltepunkt (Hp) Holweide fanden von Frühjahr bis Herbst 2021 Kartierungen der Arten-/Gruppen Reptilien, Avifauna und Säugetiere (Fledermäuse) parallel zu den Terminen am Bahnhof Dellbrück statt. Des Weiteren wurden Höhlenbäume erfasst.

Für den Ausbau der S11/S-Bahn Stammstrecke Köln sind im Jahr 2021 Geländeerhebungen für die Arten-/Gruppen Reptilien, Avifauna, Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse) und dem Nachtkerzenschwärmer sowie der Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen erfolgt.

3 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Eingriffsbereich befindet sich zwischen den Haltpunkten Köln-Dellbrück und Köln-Holweide. Im Bereich der geplanten Weichenverbindung befinden sich kleine Gehölzgruppen aus mittelalten bis jungen Gehölzen. Diese eignen sich als Bruthabitat für Baum- und Buschbrüter. In den Kartierungen für den Ausbau S11/ S-Bahn Stammstrecke Köln (ARGE Ausbau S11, VP 1, 2023) wurden im UG keine Höhlenbäume erfasst. Bei der Übersichtsbegehung am 17.05.2025 wurden weder Horste noch Höhlenbäume im UG festgestellt. Eine Nisthilfe, die an einem Backsteingebäude bei Bahn-km 4,7 + 76,5 angebracht ist, ist durch Turmfalken besetzt und ein aktives Brutgeschehen konnte festgestellt werden (ca. 200 m Entfernung zum Eingriffsbereich). Im Zuge der Kartierungen für die S11 2021 wurde der Turmfalke an selber Stelle erfasst.



Abbildung 8: Nisthilfe an Backsteingebäude, die durch Turmfalken besetzt ist.

Der Gleiskörper und der Gleisrandbereich, der mit Ruderalvegetation bewachsen ist und verbliebene Baumstümpfe aufweist, stellen einen potentiellen Lebensraum für die Zauneidechse dar.



Abbildung 9: Gleisrandbereich mit Ruderalvegetation und angrenzendem sonnenexponiertem Gleisschotter und Gehölzstrukturen.



Abbildung 10: Gleisrandbereich als potentieller Reptilienlebensraum mit offenen Flächen und angrenzender Ruderalstruktur sowie einzelnen Holzstümpfen als Versteckmöglichkeit.



Abbildung 11: An Gleiskörper angrenzende Gehölzstrukturen als potentielles Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter

Im NSG „Dellbrücker Heide“ befinden sich der Heide-Teich (ca. 620 m Entfernung zum Eingriffsbereich) und der Höhenfelder See (ca. 700 m Entfernung), die sich potentiell als Lebensraum für gewässergebundene Arten, wie Amphibien und Libellen eignen. Die einzelnen Gehölze in Kombination mit Wiesenflächen in der Heide eignen sich für Vogelarten des Halboffenlandes und als Nahrungshabitat für verschiedene Gilden.

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

Für Reptilien befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches im Gleisrandbereich sowohl geeignete Ruhe- als auch Fortpflanzungsstätten, sodass hier mit einer potentiellen Zerstörung von wichtigen Lebensräumen zu rechnen ist. Die offenen Ruderalstrukturen und der Gleisschotter eignen sich zudem als Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Es ist mit dem Vorkommen von Kulturfolgern und Vogelarten des Halboffenlandes innerhalb des Eingriffsbereiches zu rechnen. In der angrenzenden Umgebung ist in den Gehölzstrukturen ein Brutvorkommen von Busch- und Baumfreibrütern nicht auszuschließen, jedoch wird lediglich ein Baum (Eiche) im UG entfernt. Es wurden keine Horste in der näheren Umgebung erfasst, jedoch wurde ein durch den Turmfalken

besetzter Nistkasten in ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben aufgenommen. Zudem wurde ein Mäusebussard nahrungssuchend über dem Gleiskörper und den angrenzenden Strukturen gesichtet.

Da im UG keine Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden sind, sind Fledermausquartiere auszuschließen. Die an das UG angrenzende Gebäude bleiben bestehen. Die Gleisüberdachungen an den Verkehrsstationen Dellbrück und Holweide stellen potentielle Quartiere dar, sodass eine mögliche Nutzung der Trasse als Leitstruktur oder Jagdhabitat potentiell möglich ist.

Es wird nicht in relevante Lebensraumstrukturen von Amphibien eingegriffen, da sich die nächsten Gewässer in mindestens 620 m Entfernung im NSG „Dellbrücker Heide“ befinden. Aufgrund der anthropogen geprägten Umgebung ist ein Einwandern von Amphibien aus den umliegenden Gewässern auszuschließen.

Im Gleisrandbereich wurde auf den Ruderalflächen keine Vorkommen von Nachtkerzen oder Weidenröschen erfasst, sodass ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auszuschließen ist.

Das UG weist nur einzelne Gehölzgruppen auf, diese weisen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung lediglich eine geringe Eignung für Bilche auf. Zudem wird in keine Gehölze, die eine Eignung für Bilche aufweisen, eingegriffen.

Ein Vorkommen weiterer Artengruppen (Käfer, Libellen, Weichtiere, Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Fische und Rundmäuler) innerhalb des Untersuchungsraums ist aufgrund der fehlenden Habitategnung nicht zu erwarten.

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten

3.3.1 Säugetiere

Information zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Das Messtischblatt 5008-1 benennt keine Vorkommen von Säugetieren im UG oder dessen näheren Umgebung. Zudem sind keine Artenfundpunkte von Säugetieren im Allgemeinen in LINFOS oder von Bilchen bei der Meldestelle Gartenschläfer hinterlegt. Im Zuge der Kartierungen 2021 wurden jagende Zwergfledermäuse und Große Abendsegler entlang der Bahntrasse erfasst (siehe Abb. 15).

Im UG befinden sich wenige zusammenhängende Gehölzstrukturen, aufgrund ihrer Artenzusammensetzung (Robinie dominierend) ist ein Vorkommen von Bilchen unwahrscheinlich. Zudem ist lediglich die Entfernung einer solitär stehenden Eiche im Zuge der Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Tabelle 2: Vorkommen der erfassten planungsrelevanten Säugetiere im Untersuchungsraum mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen biogeographischen Region.

Art	EHZ ATL	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	Typische Waldfledermaus; Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften; als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW sind Wochenstuben selten; ausgesprochen ortstreu; sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.	Potentiell geeignete Habitatstrukturen vorhanden.	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Typische Gebäudefledermaus; jagt in strukturreichen Landschaften, mit Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Siedlungsbereich; Wochenstuben sind Spaltenverstecke an und in Gebäuden (z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, Wandverkleidungen, Mauerspaltenspalten oder Dachböden), gelegentlich auch Baumquartiere und Nistkästen; Winterquartiere sind oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, Felsspaltenspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen.	Potentiell geeignete Habitatstrukturen vorhanden.	x

Erläuterungen:

EHZ ATL Erhaltungszustand in der atlantischen Region

Erhaltungszustand:

G günstig
U ungünstig
S schlecht

n.b. nicht bekannt

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

x Vorkommen nachgewiesen
(x) Vorkommen potenziell möglich
- kein Vorkommen zu erwarten

Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der Kartierungen 2021 für die S11 wurden jagende und die Bahntrasse querende Fledermäuse im UG nachgewiesen (ARGE Ausbau S11, VP 1 2023) (siehe Abb. 15). Dabei wurde hauptsächlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen und einzelne Individuen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*). Da im

Untersuchungsgebiet keine Gebäude oder Bäume mit Baumhöhlen, die eine Quartiereignung aufweisen, vorhanden sind und in die angrenzenden Gebäude nicht eingegriffen wird, ist eine Eignung des UG als Quartier für Fledermäuse auszuschließen (siehe Abb. 16). Es wird lediglich eine Eiche gerodet, die bislang keine geeigneten Strukturen aufweist. Die Nutzung der Bahntrasse als Leitstruktur oder Nahrungshabitat ist potentiell möglich.

Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Durch den Neubau einer Weiche, der Anlage von neuen Kabeltrögen sowie der Errichtung neuer OLA-Masten werden einzelne Gehölze zurückgeschnitten sowie eine Eiche gefällt. Die Eiche weist bislang keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Sollten an der Eiche im Verlauf des Jahres wider Erwarten geeignete Quartierstrukturen entstehen, besteht ein Verletzungs- und Tötungsrisiko einzelner Individuen. Des Weiteren wurden bislang keine konkreten Bauzeiten festgelegt. Sollten wider Erwarten Nacharbeiten notwendig sein, kann es zu einer Störung von jagenden oder querenden Fledermäusen kommen.

Um ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz einer fledermausfreundlichen Beleuchtung und die Kontrolle der zu fällenden Eiche umgesetzt werden.

3.3.2 Avifauna

Information zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Im Messtischblatt 5008-1 sind 33 planungsrelevante Vogelarten hinterlegt. Bei LINFOS sind keine weiteren Fundpunkte aufgeführt. Die in den Messtischblättern aufgeführten Vogelarten können in folgende Gilden zusammengefasst werden:

Arten der Wälder: Waldkauz, Waldschnepfe, Weidenmeise, Mittelspecht, Schwarzspecht

Arten des Offenlandes: Feldlerche, Kiebitz

Arten des Halboffenlandes: Kuckuck, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Feldsperling, Feldschwirl, Bluthänfling, Nachtigall, Baumpieper, Kleinspecht, Waldohreule, Baumfalke

Arten der Siedlungen/Kulturfolger: Girlitz, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Star, Schleiereule

Arten der Gewässer: Eisvogel, Tafelente, Teichhuhn, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergtaucher

Arten der Röhrichte und Säume: Rohrammer, Teichrohrsänger

Tabelle 3: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblattes 5008-1 sowie Arten der Vorwarnliste in NRW mit Angabe des Erhaltungszustandes (ATL), des Schutzstatus, der Habitatpräferenz, des Habitatpotentials im Untersuchungsgebiet (UG) und des Status im Gebiet.

Art	EHZ NRW (ATL)	Schutz- status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	In NRW seltener Brutvogel und Durchzügler; lebt in halboffenen, strukturreichen Landschaften; Jagdhabitat sind Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Moore, Ödland; Meidung: großer Waldgebiete; brütet in Baumhorste lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks und großen Gärten, Nutzung vorhandener Horste - (z. B. Krähenester), kein eigener Nestbau.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	U	§	Lebt in offenen, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsenen Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau in dichten Büschen und Hecken.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	Vorkommen an Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; jagt an kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	Charakterart der offenen Feldflur; Vorkommen reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	§	Vorkommen im gebüschreichen, feuchten Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefelder; Nestbau in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifen-gras, Rasenschmiele.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	S	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; kommt in abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen vor; Nestbau gerne in Nadelbäumen.	Entsprechende Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden.	-

Art	EHZ NRW (ATL)	Schutz- status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	§§	Lebt in Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden. Kein Jagdhabitat zu erwarten.	-
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	-	-	Ganzjähriger Brutvogel. Ist überwiegend ein Höhlenbrüter und nutzt diverse Nischen am Gebäude zur Anlage seines Brutplatzes.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden. Wurde in angrenzenden Siedlungsbereichen nachgewiesen.	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> -Brutvogel-	S	§§	Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; bevorzugt offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort;	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Klappergrasmücke	-	-	Bevorzugt Flächen mit einzelnen Gebüsch und kleinen Bäumen. In großen Gärten, Parks, jungen Nadelwäldern und an heckenreichen Feldrändern	In Dellbrücker Heide nachgewiesen	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	Kommt in parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	Potentiell geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	(x)
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Entsprechende Wirtsarten vorhanden.	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum in nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Horststandorte finden sich in Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden. Potentielles Jagdhabitat zu erwarten.	NG

Art	EHZ NRW (ATL)	Schutz- status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	Als Kulturfollower Siedlungsbereichen; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; baut Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	Keine Gebäude im UG. An den Gebäuden, die an das UG angrenzen wurden keine Lehmester festgestellt.	-
Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	G	§§	In NRW ortstreuer Standvogel; Charakterart eichenreicher Laubwälder > 30 ha, vor allem Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hart-holzauen an Flüssen; Wichtige Habitatelemente: alte, grobborkige Baumbestände und Totolz.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen, gerne in Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmestern.	Keine Gebäude im UG. An den Gebäuden, die an das UG angrenzen wurden keine Lehmester festgestellt.	-
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	G	§	Lebensraum: Landröhricht an stehenden und fließenden Gewässern, in Mooren in Seggen- und Pfeifengrasbeständen, am Rande feuchter, unbewirtschafteter Randstreifen oder hoch aufwachsender Extensive Wiesen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Schleiereule	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; kommt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Schwarzspecht	G	§§	In NRW ganzjährig ortstreuer Standvogel; Lebensraum: in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden. Kein Jagdhabitat zu erwarten.	-

Art	EHZ NRW (ATL)	Schutz- status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	§	Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden. Nachweis in Dellbrücker Heide	(NG)
Tafelente <i>Aythya ferina</i> -Rastvogel-	G	§	Brutvogel, Durchzügler und Wintergast; Brut: an meso- bis eutrophen, uferbewachsenen, aber offenen Stillgewässern sowie künstlichen Feuchtgebieten wie Rieselfeldern oder Fischteichen; Nestbau: meist in Wassernähe auf festen Untergrund; Als Gast bevorzugt sie größere Flüsse, Bagger- und Stauseen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	G	§	Lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel; Lebensraum: Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, renaturierten Abgrabungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiete; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	Nistkasten an Backsteingebäude als Brutplatz	BN
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden. Kein Jagdhabitat zu erwarten.	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden.	-
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden.	-
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> -Rastvogel-	G	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (Juni- November und März-Juni) und unregelmäßiger Wintergast; Nahrungshabitat: Nahrungsreiche Flachgewässer, Schlammflächen von unterschiedlich großen Seen und Flüssen (auch Bäche, Kläranlagen, Wiesengräben, Teiche, Pfützen, Viehtränken, Kanalufer).	Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden.	-

Art	EHZ NRW (ATL)	Schutz- status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel; Lebensraum: hohe, dichte Ufervegetation, insbesondere dichte Röhricht-/ Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich; Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern.	Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden.	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	U	§	Kommt in Wäldern, Feldgehölzen vor (z.B. Eichen-Birkenwald, Buchen-Eichen Mischbestände, Erlen- und Birkenbrüchen); Voraussetzung ist das Vorhandensein von morschem Holz	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden.	-
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> -Brutvogel-	G	§	Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (September-März/April); Lebensraum: kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Brut: an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; Rast- und Überwinterungsgebiete: kleine bis mittelgroße Stillgewässer und mittlere bis größere Fließgewässer.	Keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vorhanden.	-

Erläuterungen:

EHZ ATL Erhaltungszustand in der atlantischen Region

Erhaltungszustand:

G günstig **U** ungünstig **S** schlecht

Schutzstatus:

§§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

NG Nahrungsgast (x) potenzielles Vorkommen

BV Brutverdacht - - in der näheren Umgebung

BN Brutnachweis x Vorkommen nachgewiesen

DZ Durchzügler - kein Vorkommen zu erwarten

Während der Vor-Ort-Begehung am 28.05.2025 und 05.08. 2025 wurden ein aktives Brutgeschehen des Turmfalken sowie ein nahrungssuchender Mäusebussard im UG festgestellt. Des Weiteren wurden lediglich ubiquitär auftretende Vogelarten im Untersuchungsbereich erfasst.

Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Während der Vor-Ort-Begehung am 28.05.2025 wurde der Turmfalke brütend in einem Nistkasten an einem Backsteingebäude in ca. 200 m Entfernung zum Eingriffsbereich bahnrechts bei Bahn-km 4,7 + 76,5 erfasst. Ein Jungvogel wurde am 05.08.2025 auf

dem Gebäude gesichtet. Zudem wurde ein nahrungssuchender Mäusebussard aufgenommen. Während der Kartierungen für die S 11 wurde der Turmfalke 2021 dort erfasst. Im Zuge dessen wurden zudem die Klappergrasmücke, der Star, der Gimpel und Haussperlinge im näheren Umfeld des UG nachgewiesen (siehe Abbildung 13).

Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Es kann aufgrund des geringen Lebensraumpotentials des Untersuchungsraumes und der vorhandenen Störwirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr vorwiegend mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen, hinsichtlich ihrer Lebensraumanforderungen wenig anspruchsvollen und ubiquitär auftretender Vogelarten gerechnet werden. Ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten des Halboffen- und Offenlandes und Kulturfolgern ist aufgrund eines Mangels an geeigneten Brutplätzen auszuschließen. In dem NSG „Dellbrücker Heide“, welches an den UG anschließt, ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten möglich, sodass ein Auftreten von planungsrelevanten Nahrungsgästen nicht auszuschließen ist, jedoch finden sich in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Brutnachweis des Turmfalken liegt mit 200 m außerhalb seiner Fluchtdistanz (100 m), sodass mit keiner Störung des Brutgeschehens zu rechnen ist. Da keine Horste im UG aufgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass der Mäusebussard lediglich nahrungssuchend im UG vorkommt. Busch- und Baumfreibrüter könnten potentiell an den Gehölzstrukturen bei BE-Fläche 2 und den Einzelgehölzen auf BE-Fläche 1 brüten. Im Zuge der Baumaßnahme wird ein Einzelbaum, ohne Baumhöhlen gefällt. Planungsrelevante Bodenbrüter wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Aufgrund der vorherrschenden Störwirkung durch den dichten Zugverkehr, ist nicht mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen und somit auch keine Betroffenheit zu erwarten.

3.3.3 Reptilien

Information zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Im Messtischblatt 5008-1 ist das Vorkommen der Zauneidechse gelistet. Zudem sind bei LINFOS mehrere Fundpunkte der Zauneidechse aus dem Jahr 2023 im an die Strecke angrenzenden NSG „Dellbrücker Heide“ hinterlegt. Des Weiteren wurden im Zuge der Kartierungen 2021 für die S 11 Zauneidechsen im UG und seiner näheren Umgebung nachgewiesen.

Tabelle 4: Vorkommen der erfassten planungsrelevanten Reptilien im Untersuchungsraum mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen biogeographischen Region.

Art	EHZ ATL	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	U	§§	Lebensraum ursprünglich Binnendünengebiete. Jetzt Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Steinbrüchen, Bahndämme und Brachen, jeweils mit geeigneten Eiablageplätzen (grabbare Böden).	Entsprechende Habitatstrukturen vorhanden	x

Erläuterungen:

EHZ ATL Erhaltungszustand in der atlantischen Region

Erhaltungszustand:

G günstig

U ungünstig

S schlecht

n.b. nicht bekannt

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

x Vorkommen nachgewiesen

(x) Vorkommen potenziell möglich

- kein Vorkommen zu erwarten

Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der Kartierungen 2021 für die S11 wurde die Zauneidechse u.a. zwischen dem Bahn-km 4,9+45,947 und km 5,1+96,389 nachgewiesen (ARGE Ausbau S11, VP 1 2023) (siehe Abb. 12).

Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Durch den Neubau einer Weiche, der Anlage von neuen Kabeltrögen sowie der Errichtung neuer OLA-Masten kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des Lebensraums der Reptilien. Es besteht somit ein Verletzungs- und Tötungsrisiko einzelner Individuen und eine potentielle Zerstörung von Eiablageplätzen.

Um ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise die Vergrämung, das Umsiedeln von den festgestellten Reptilienarten in angrenzende Habitate und das Aufstellen eines Schutzzaunes getroffen werden.

3.3.4 Amphibien

Information zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Das Messtischblatt 5008-1 und LINFOS haben keine Fundpunkte für Amphibien im UG und dessen Umgebung gelistet. Im NSG „Dellbrücker Heide“ befinden sich zwei Gewässer in etwa 620 m und 700 m Entfernung zum Vorhaben, die eine Eignung für Amphibien aufweisen. Im Zuge der Kartierungen für die S11 2021 wurde im NSG die Kreuzkröte nachgewiesen (ARGE Ausbau S11, VP 1 2023) (siehe Abb. 14).

Tabelle 5: Vorkommen der erfassten planungsrelevanten Amphibien im Untersuchungsraum mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) in der atlantischen biogeographischen Region.

Art	EHZ ATL	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Kreuzkröte <i>Bufo calaminta</i>	U	§§	Ursprünglich vegetationsarme Flussauen, heute typisch in Abgrabungsflächen, Industriebrachen etc.	Entsprechende Habitatstrukturen in NSG „Dellbrücker Heide“ vorhanden	-

Erläuterungen:

EHZ ATL Erhaltungszustand in der atlantischen Region

Erhaltungszustand:

G günstig

U ungünstig

S schlecht

n.b. nicht bekannt

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

x Vorkommen nachgewiesen

(x) Vorkommen potenziell möglich

- kein Vorkommen zu erwarten

Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der Kartierungen 2021 für die S11 wurde die Kreuzkröte im NSG „Dellbrücker Heide“ nachgewiesen (ARGE Ausbau S11, VP 1 2023). Im Zuge der Vor-Ort-Begehungen 2025 wurden keine Individuen gesichtet.

Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Die Lebensräume der Kreuzkröte beschränken sich auf das NSG „Dellbrücker Heide“. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben ist durch die große Entfernung der Gewässer somit auszuschließen. Sollten wider Erwarten Amphibien im UG vorkommen, wird ein Einwandern dieser durch die Maßnahme 002_VA: „Errichtung eines Reptilienschutzzaunes“ unterbunden.

3.3.5 Schmetterlinge

Information zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Der Nachtkerzenschwärmer ist weder im Messtischblatt 5008-1 noch bei LINFOS im Bereich des Untersuchungsgebiets hinterlegt. Der Gleisrandbereich weist zudem keine

geeignete Vegetation wie z.B. Nachtkerzen und Weidenröschen auf, sodass mit keinem Vorkommen zu rechnen ist.

3.3.6 Heuschrecken

Information zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Es sind keine Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke in LINFOS hinterlegt. Es ist jedoch von einem Vorkommen der Ödlandschrecke in der Heide auszugehen. Das UG weist eine geringe Habitateignung im Gleisrandbereich auf.

Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens im Untersuchungsgebiet

Während der Vor-Ort-Begehung am 28.05.2025 und am 05.08.2025 wurden keine Individuen der Blauflügeligen Ödlandschrecke gesichtet.

Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Der Boden im Bereich des Bahnhofes Dellbrück und des Haltepunktes Holweide ist für die Präimaginalstadien der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu verdichtet. Im Bereich des Eingriffes ist der Aufwuchs von jungen Robinien und Gräsern zu hoch, wodurch nur eine geringe Eignung für die Art vorliegt. Zudem finden die Imago ausreichend Ausweichhabitate wie z.B. in der Heide.

3.4 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (ohne CEF-Maßnahmen)

3.4.1 Artspezifische Maßnahmen zum Schutz der Reptilien

3.4.1.1 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Die vorliegenden Habitatstrukturen eignen sich durch diverse Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten wie u.a. in den Ruderalstrukturen am Gleisrandbereich und dem Gleis-schotter als Lebensraum für die Zauneidechse. Die Art ist standorttreu und weist einen geringen Aktivitätsradius auf. Im Zuge der Kartierungen wurden Zauneidechsen dort festgestellt und im angrenzenden NSG Dellbrücker Heide sind zudem Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Die Umsetzung der Baumaßnahme bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensweise der Eidechsen. Um ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind die Maßnahmen 001_VA: „Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes“, 002_VA: „Errichtung eines Reptilienschutzzaunes“, 003_VA: „Abfangen und Umsiedeln von Reptilien aus dem Eingriffsbereich“ umzusetzen.

3.4.1.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

001_VA: „Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes“

Als Vergrämungsmaßnahme im Bereich des geplanten Baufeldes sind potentielle Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz & Bauschutt) zu entfernen und eine gerichtete sukzessive Mahd durchzuführen.

Entfernen von Versteckstrukturen

Das Entfernen der Versteckmöglichkeiten hat ein Jahr vor Baubeginn zu Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien noch vor der Eiablage (Anfang April 2026) zu erfolgen, um ihnen das Abwandern in nahe gelegene Habitate außerhalb der Baueingriffsfläche zu ermöglichen. Das vorzeitige Entfernen von Versteckmöglichkeiten in den Wintermonaten (September/Okttober – Februar) darf nicht erfolgen, sofern diese eine Eignung als Winterquartier aufweisen. Eine potentielle Eignung ist im Vorfeld zu prüfen. Sollten Baumfällungen oder Rodungen wider Erwarten notwendig sein, dürfen diese potentiell geeigneten Wurzelstubben zur Zeit der Winterstarre der Reptilien (September – März/April) nicht entfernt werden.

Durchführen einer Mahd

Im gesamten Baufeld und Eingriffsbereich, ist dort, wo ein geeignetes Reptilienhabitat vorhanden ist, eine Vergrämmungsmahd (März– Mai 2026) durchzuführen. Die Mahd ist gerichtet und sukzessive mittels Freischneider oder Balkenmäher (Schnitthöhe > 15 cm GOK) durchzuführen. Die Mäharbeiten sind von der UBÜ zu begleiten. Sofern während der Mäharbeiten Reptilien im Eingriffsbereich festgestellt werden, sind diese sofort artgerecht zu sichern und in die angrenzenden aufgewerteten Habitate (Siehe 006_CEF) zu überführen. Sofern durch die Arbeiten erhebliche Mengen an Schnittgut anfallen, soll dieses nicht im Baufeld verbleiben und ist unmittelbar zu entfernen. Das Schnittgut kann ggf. an geeigneter Stelle als punktuelle Haufwerke oder in Längsachsen mit der Funktion als Lenk-, Zieh- bzw. Attraktionspunkte in die angrenzenden Bereiche angelegt werden, um das selbstständige Abwandern zu begünstigen. Zudem kann das Schnittgut für die Anlage von Gärhaufen im Bereich der Habitataufwertungen wiederverwendet werden.

002_VA: „Errichtung eines Reptilienschutzzaunes“

Um ein Einwandern von Reptilien in das geplante Baufeld zu vermeiden, sind zu Beginn der Aktivitätszeit noch vor der Eiablage (Anfang April 2026) ein Jahr vor Baubeginn, Reptilienschutzzäune zu errichten. Die genaue Lage und der Verlauf der Reptilienschutzzäune ist der Maßnahmenkarte (Abb. 17, Abb. 18 u. Abb. 19) zu entnehmen. Die Ausführung erfolgt in Abstimmung mit der UBÜ vor Ort. Die Enden der Schutzzäune sind als Umkehrschlaufe anzulegen. Sofern während der Installation Reptilien im geplanten Eingriffsbereich festgestellt werden, sind diese sofort artgerecht zu sichern (Schonender Fang z.B. mittels Kescher; Einzelhälterung in mit Laubstreu versehenen Faunaboxen; unmittelbarer Transfer nach Abfang) und in die zuvor aufgewerteten angrenzenden Habitatelemente zu überführen. Die Zäune sind im regelmäßigen Turnus seitens der UBÜ auf Funktionserfüllung zu kontrollieren. Ab einer Wuchshöhe von 25 cm sind die Rückschnittarbeiten zu wiederholen. Während der Standdauer ist der Zaunverlauf bis auf ca. 50 cm beidseitig von Vegetation freizuhalten bzw. freizuschneiden. Die Errichtung des Reptilienschutzzaunes ist unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme 001_VA (Kleinflächige Vergrämmung im Bereich des Baufeldes) durchzuführen. Sollten wider Erwarten Amphibien in dem UG vorkommen, wird durch den Schutzzaun ein Einwandern in den Gefahrenbereich verhindert.

003_VA: „Abfangen und Umsiedeln von Reptilien aus dem geplanten Eingriffsbereich“

Ein Jahr vor Baubeginn sind zur Aktivitätszeit (März/April bis September 2026) die im geplanten Baufeld befindlichen Tiere artgerecht abzufangen (Schonender Fang z.B. mittels Kescher; Einzelhaltung in mit Laubstreu versehenen Faunaboxen; unmittelbarer Transfer nach Abfang) und in die zuvor hergerichteten Habitatslemente (siehe 006_CEF) zu überführen. Nach mindestens drei Negativkontrollen noch zur Aktivitätszeit ein Jahr vor Baubeginn, können die Abfänge eingestellt werden. Zwischen den einzelnen Terminen ist ein Abstand von mind. 14 Tagen einzuhalten. Während der Bauzeit sind im regelmäßigen Turnus (ca. alle 7 bis 14 Tage) bei geeigneter Witterung Kontrollbegehungen seitens der UBÜ durchzuführen. Sollten sich wider Erwarten Individuen in den geplanten Eingriffsbereichen befinden, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und die Tiere so lange abzufangen, bis das Baufeld nach drei Negativkontrollen seitens der UBÜ freigegeben wird. Zwischen den einzelnen Begehungsterminen zur Leerkontrolle ist ein Abstand von 14 Tagen einzuhalten. Nach Beendigung der Maßnahme sind die Zäune abzubauen, um den Tieren ein Zurückwandern in ihre Ursprungshabitat zu ermöglichen.

3.4.2 Gildenspezifische Maßnahme zum Schutz der Avifauna

3.4.2.1 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Angrenzend an das Baufeld befinden sich Gehölzstrukturen, die von Baum- oder Buschbrütern potentiell als Brutstätte genutzt werden könnten. Es ist lediglich die Fällung eines Einzelbaumes (Eiche) geplant. Um bei der Rodung des Baumes einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Maßnahme 004_VA „Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel“ einzuhalten.

3.4.2.2 Beschreibung der geplanten Maßnahme

004_VA: „Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel“

Um dem Schutz der Brutvögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nachzugehen, sind die Rückschnitte und Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

3.4.3 Artspezifische Maßnahme zum Schutz der Fledermäuse

3.4.3.1 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Ein Vorkommen jagender und querender Fledermäuse ist nicht sicher auszuschließen. Zum derzeitigen Planungsstand (30.03.2026) sind keine Nacharbeiten für die Umsetzung der Baumaßnahme vorgesehen. Sollten wider Erwarten nächtliche Arbeiten geplant werden, ist die Maßnahme 005_VA: „Fledermausfreundliche Beleuchtung“ umzusetzen, um eine Störung der Fledermäuse zu verhindern.

3.4.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahme

005_VA: „Fledermausfreundliche Beleuchtung“

Um zu verhindern, dass Fledermäuse durch die Ausleuchtung des Baufeldes in ihren Aktivitäten gestört werden, werden die Bauarbeiten maßgeblich tagsüber durchgeführt. Wird wider Erwarten eine nächtliche Baufeldbeleuchtung notwendig, muss das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bzgl. Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Dabei ist eine gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche einzusetzen, unter Vermeidung von Streulicht sowie eine Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben mit möglichst bodennahen Beleuchtungsquellen anzuwenden. Es sind Leuchtmittel mit Emissionen langwelligen Lichts zu verwenden, wie zum Beispiel LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe. Die Farbtemperatur von maximal 2700 K ist nicht zu überschreiten und die Wellenlänge muss über 540 nm liegen (vgl. VOIGT ET AL., 2019). Dabei sind Beleuchtungslösungen mit geschlossenen Gehäusen ohne Fallenwirkung zu wählen, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Insekten somit nicht tötet.

3.4.4 Artspezifische Maßnahme zum Schutz der Fledermäuse und Vögel

3.4.4.1 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Ein Vorkommen jagender und querender Fledermäuse im UG ist nicht sicher auszuschließen. Es wurden jedoch keine Quartiere oder Bäume mit geeigneten Quartiersstrukturen im UG festgestellt. Im Messtischblatt sind unterschiedliche Höhlenbrüter gelistet (div. Spechte, Star), ein Nachweis dieser ist im UG bislang nicht erfolgt. Ein Vorkommen des Stars als Nahrungsgast wurde nachgewiesen.

Im Zuge der Baumaßnahme ist die Fällung eines einzelnen Baumes (Eiche) im UG vorgesehen. Dieser wies bei der Begehung im Februar 2026 keine Habitatstrukturen, wie z.B. Astlöcher oder Rindentaschen, mit potentieller Quartierseignung für Fledermäuse bzw. geeigneten Baumhöhlen für Höhlenbrütern auf. Vor der Fällung des Baumes, ist dieser auf geeignete Habitatstrukturen zu kontrollieren, sollten im Verlauf des Jahres wider Erwarten geeignete Strukturen entstanden sein (009_VA).

009_VA: „Kontrolle des zu fällenden Einzelbaumes auf Besatz“

Um zu verhindern, dass Fledermäuse oder Vögel durch die Fällung der Eiche verletzt oder getötet werden, ist der Baum im Vorfeld (Anfang/ Mitte Oktober 2026) durch eine umweltfachliche Bauüberwachung auf potentiell geeignete Habitatstrukturen zu überprüfen. Sollten wider Erwarten im Verlauf des Jahres geeignete Strukturen wie Astabbrüche oder Rindentaschen neu entstanden sein, die eine geeignete Habitatstruktur darstellen, sind diese auf einen Besatz durch Fledermäuse oder Vögel zu kontrollieren. Falls ein Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln ermittelt wird, ist der entsprechende Baum erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle zu fällen. Sofern ein Besatz sicher ausgeschlossen werden kann, ist ein Totalverschluss (u.a. Teichfolie oder Bauschaum) vorzusehen. Sofern ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bzw. die Höhlungen nicht vollumfänglich endoskopisch untersucht werden können, ist ein Einwegverschluss (Installation One-Way-Pass) zu installieren. Den Tieren wird ein Ausfliegen ermöglicht, wobei ein erneutes Einfliegen unterbunden wird. Der Baum ist erst nach Freigabe durch die UBÜ zu fällen.

3.5 Darlegung der CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

3.5.1 Artspezifische CEF-Maßnahme für die Reptilien

3.5.1.1 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Um während der Baumaßnahme dauerhaft die ökologische Habitatfunktion für die Reptilien sicherzustellen, sind vor Beginn der Bauarbeiten Habitataufwertungen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchzuführen. Im Zuge der Baumaßnahme werden ca. 1800 m² Fläche beansprucht, die der Zauneidechse bauzeitlich nicht zur Verfügung steht. Es hat ein 1:1 Ersatz zu erfolgen.

3.5.1.2 Beschreibung der geplanten Maßnahme

006_CEF: „Herrichtung von Habitatelementen“

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Köln sind vor Durchführung der Baumaßnahme Habitataufwertungen im Funktionsraum umzusetzen. Unmittelbar an das Baufeld angrenzende Habitatelemente sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang innerhalb der DB-Grenzen herzurichten (z.B. Gleisrandbereich der Strecke 2663 von Bahn-km 4,9 + 44,2 bis 4,6 + 96,3). Die Habitatelemente sind durch die Anlage von Sommerstrukturen wie Totholz- und Steinhäufen, Sandlinsen und Gärhäufen an geeigneter Stelle (besonnte, nicht verschattete Bereiche) aufzuwerten. Um zu verhindern, dass überwinterte Tiere durch die Bodeneingriffe zu Herrichtung der Habitatelemente verletzt oder getötet werden, sind diese erst zur Aktivitätszeit (Anfang April 2026) und vor der Eiablage (spätestens Mitte Mai 2026) herzurichten. Sofern bei Herrichtung der Habitatelemente wider Erwarten Gelege festgestellt werden, sind diese Bereiche unverzüglich auszuflocken und auszusparen.

Das Ersatzhabitat wird auf einer Fläche von 3877 m² hergerichtet. Es ist die Anlage von 18 Sandlinsen, sechs Steinriegeln mit Sandkranz, elf Totholzhäufen, elf Totholzhecken sowie zwei Gärhäufen vorgesehen. Alle Elemente sind bestenfalls nach Süden oder Südwest/Südost auszurichten. Es ist eine maximale Entfernung von zwölf Metern zwischen den einzelnen Elementen einzuhalten und ein Abstand von einem Meter zum Reptilienschutzzaun, der das Habitat umgibt. Die Totholzstrukturen sind hinter den Sandlinsen zu platzieren oder angrenzend an die Steinriegel (siehe Abbildung 17 bis 24).

Sandlinsen:

Für die Anlage der Sandlinsen ist eine 60 cm tiefe v-förmige Mulde in den Maßen 2 x 1 m auszuheben. Das Aushubmaterial ist anschließend abzutransportieren. Innerhalb der oberen 10 cm wird Kies als Drainageschicht eingefüllt. Der Kies ist mit einer Körnung von 2 – 6 mm zu wählen. Auf die Drainageschicht ist bis zu einer Höhe von 40 cm über Geländeoberkante (GOK) Sand aufzufüllen. Der Sand ist mit den Anteilen 10 % Ton, 45 % Schluff und 45 % Sand und mit einer Körnung von < 2 mm zu verwenden (MULNV, 2021) (siehe Abbildung 21).

Steinriegel:

Die Steinriegel sind in einer Größe von 5 x 2 m anzulegen, dabei sind regionale Steine mit Herkunftsnachweis mit einer Kantenlänge von 20 – 45 cm zu verwenden. Der Anteil von Steinen mit geringerer Kantenlänge muss weniger als 40 % betragen. Der Steinriegel ist unsortiert und ungleichmäßig anzulegen. Es ist darauf zu achten, ausreichend und große Hohlräume zu schaffen. Die Höhe über der GOK darf 1 m nicht übersteigen (MULNV, 2021) (siehe Abbildung 20).

Totholzhaufen:

Die Totholzhaufen sind in einer Größe von 3 x 1 m anzulegen. Es ist Totholz, wie bspw. Wurzelstöcke, Astholz und Stammholz, von Laubgehölzen zu verwenden. Totholz von Nadelgehölzen, Robinien oder Weichlaubgehölzen ist nicht zu verwenden. Es ist Ast- und Stammholz mit einem Durchmesser von überwiegend 10 – 25 cm zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, variierend große Teile zu nutzen, sodass ausreichend Hohlräume entstehen. Das Totholz ist ca. 15 cm in den Boden einzuarbeiten und bis auf einen Meter über GOK aufzuhäufen (Meyer et al., 2018; MULNV, 2021) (siehe Abbildung 23).

Totholzhecken:

Die Totholzhecken (Asttristen) sind in einer Größe von 4 x 1 m anzulegen. Es ist Totholz (v.a. Ast – und Stammholz) von Laubgehölzen zu verwenden. Totholz von Nadelgehölzen, Robinien oder Weichlaubgehölzen ist nicht zu verwenden. Für jede Hecke werden jeweils acht 1,5 m lange Rundhölzer oder Vergleichbares benötigt, die in einem Abstand von 1 m zueinander in den Boden als Außengrenzen der Hecke eingebracht werden. Unten wird Holz mit größerem Durchmesser gelegt, darüber wird Holz mit kleinerem Durchmesser geschichtet. Es ist darauf zu achten, variierend große Teile zu nutzen und ausreichende Hohlräume zu schaffen. Zwischendurch wird Holz quer verlegt für mehr Stabilität. Für jede Hecke werden jeweils acht 1,5 m lange Rundhölzer oder Vergleichbares benötigt, die in einem Abstand von 1 m zueinander in den Boden gebracht werden. Diese gelten als Außengrenze der Hecke. Das Holz wird insgesamt auf eine Höhe von 1,5 m über GOK gestapelt (Meyer et al., 2018; MULNV, 2021) (siehe Abbildung 24).

Gärhaufen:

Die Gärhaufen werden mit einer Größe von 3 x 1 m angelegt. Es ist das bei den Rückschnitts- und Mäharbeiten anfallende Schnittgut zu nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine invasiven Arten wie Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) verwendet werden. Für Hohlräume im Inneren des Haufens sind Ast- und Stammhölzer einzubringen (siehe Abbildung 22).

Die Habitatfläche ist vollständig mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen (siehe 002_VA). Es ist ein Abstand von 4,5 m zu der Gleismitte einzuhalten. Sofern aufgrund des Wurzelbereiches oder Schotter nicht gefräst werden kann, ist der Zaun mit Splitt lückenlos abzudichten.

Die Arbeiten zur Aufwertung der angrenzenden Habitatstrukturen sind durch die UBÜ zu begleiten. Sofern während der Herrichtung Reptilien festgestellt werden, sind diese

sofort artgerecht zu sichern und in die aufgewerteten Bereiche zu überführen. Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Reptilien aktiv in ihr Ursprungshabitat zurückwandern. Die Habitatsysteme sind bis Beendigung des Bauvorhabens von Vegetationsüberwallung freizuhalten. Die restliche Fläche des Habitats ist bei der ersten Mahd und den fortlaufenden Pflegemahden von innen nach außen zu mähen, um den Tieren eine Flucht zu gewährleisten. Während der Aktivitätszeit (März – Oktober) ist die Fläche mit dem Balkenschneider (Schnitthöhe 15 cm GOK) zu schneiden und von einer UBÜ zu begleiten.

Die Ausführungsplanung für die Herrichtung der Habitatsysteme ist in Rücksprache mit der UNB Köln umzusetzen.

4 Fazit

Im Rahmen des Neubaus einer Weiche vor dem Bahnhof Köln-Dellbrück wurden potentielle artenschutzrechtliche Konflikte für europäische Vogelarten, Amphibien, Tag- und Nachtfalter, Schmetterlinge, Bilche, Fledermäuse und Reptilien bewertet. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen ist eine Schädigung europarechtlich besonders geschützter Arten i. S. der Bestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Eine Nutzung des Gleisrandbereichs durch Reptilien wie Zauneidechse, Ringelnatter und Waldeidechse wurde im Zuge der Kartierungen für die S 11 2021 festgestellt. Um einen Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das Verletzen oder Töten von potentiell vorkommenden Reptilien wird durch das Umsiedeln der Tiere (003_VA) in angrenzende Habitatstrukturen vermieden. Zusätzliche Vergrämnungsmaßnahmen (001_VA) und das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (002_VA) verhindern das erneute Einwandern von Reptilien in das Baufeld nach der erfolgten Umsiedlung und Vergrämnung. Zudem werden potentiell vorkommende Amphibien durch den Schutzzaun daran gehindert, in den Eingriffsbereich einzuwandern. Durch die Baumaßnahme fallen temporär potentielle Habitatstrukturen für Reptilien weg, diese werden durch die Aufwertung von Bereichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen (006_CEF).

Es ist die Fällung eines Einzelbaumes vorgesehen, dabei ist die Bauzeitenregelung für Brutvögel (004_VA) zu beachten, um einen Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Es befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse im UG, da bei den Kartierungen für den Bf Dellbrück und den Hp Holweide ein Potential in den Überdachungen der Bahnsteige festgestellt wurde, ist ein Vorkommen von jagenden Individuen denkbar. Zum derzeitigen Planungsstand 30.03.2026 sind keine Nachtarbeiten vorgesehen, sollten diese wider Erwarten notwendig sein, ist die Maßnahme 005_VA „Fledermausfreundliche Beleuchtung“ umzusetzen, um die Fledermäuse nicht in ihren Verhaltensmustern zu stören.

Vor der Fällung der Eiche, ist diese auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, die im Verlauf des Jahres neu entstanden sein könnten, zu kontrollieren (009_VA), um das Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden.

Ein potentielles Vorkommen der mobilen Arten Nachtkerzenschwärmer und Blauflügelige Ödlandschrecke ist möglich, jedoch ist aufgrund der geringen Habitategnung und genügend Ausweichmöglichkeiten (z.B. NSG „Dellbrücker Heide“) mit keiner Beeinträchtigung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Köln, den 22.05.2026

DB Engineering & Consulting GmbH

5 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F., TÖPFER-HOFMANN, G., & GRÜNFELDER, C. (2014). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bonn: Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (o.J.) Feldherpetologie: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Online unter: <https://www.herpetofauna-nrw.de/> (abgerufen am 12.05.2025).
- ARGE Ausbau S11, VP 1 (2023) AFB Ausbau S11/ S-Bahn Stammstrecke Köln.
- BFN (2019). Säugetiere – Fledermäuse. URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html> (abgerufen am 13.05.2025)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND): Meldestelle Spurensuche Gartenschläfer. Online verfügbar unter: <https://meldestelle.gartenschlaefer.de/start>
- DB E&C (07.03.2024): AFB Bahnsteigerhöhung Köln Dellbrück Strecke 2663 km 5,5. Unterlage 10.1
- DB E&C (05.02.2024) AFB Bahnsteigerhöhung Köln-Holweide. Strecke 2663 Köln-Mühlheim - Bergisch Gladbach. Unterlage 13.1
- EISENBEIS G. u. K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: Natur und Landschaft Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. Heft 7. S. 298-306.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau. PDF-Version unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile
- LANUK (2025) Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5008 Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (abgerufen am 04.08.2025).
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände; LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7.Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130

LANUV (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand: 02.02.2024) – PDF Version unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

LEIBNITZ FORSCHUNGSBUND BERLIN E.V. (2016): LED-Straßenbeleuchtung beeinflusst Fledermaus-Aktivität. Online unter: <http://www.izw-berlin.de/pressemitteilung/led-strassenbeleuchtung-beeinflusst-fledermaus-aktivitaet.html> (abgerufen am 31.07.2025).

Meyer, A., Meyer, L., & Rösli, T. (2018). Fördermaßnahmen für die Zauneidechse.

MULNV. (2021). Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen) (L. N. V. Ministerium für Umwelt, Hrsg.).

MULNV NRW (2021): Leitfaden- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf (abgerufen am 30.07.2025)

OBERMEYER INFRASTRUKTUR GMBH & CO. KG (2024): ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM PLANUNGSKONZEPT "ZUSÄTZLICHE WEICHENVERBINDUNG KÖLN-DELLBRÜCK. VERSION 1.1.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130.

VOIGT ET AL. (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsobjekten. Eurobats, Ausgabe 8

Zetcon Ingenieure GmbH (2026) Landschaftspflegerische Ausführungsplanung Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

6 Anhang

6.1 Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle 6: Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG und dessen Umgebung, den entsprechenden Artengruppen und der Einschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit

Lebensstätte	Relevante Arten oder Artgruppe	Vorhabenbedingte Betroffenheit
Gleisschotter	Reptilien	Ja
Gleisrandbereich mit Ruderalvegetation und Versteckstrukturen	Reptilien, Blauflügelige Ödlandschrecke	Ja
Ruderalsflächen NSG „Dellbrücker Heide“	Blauflügelige Ödlandschrecke, Zauneidechse	Nein
Nistkasten an Gebäude	Gebäudebrüter	Nein
Heide Teich und Höhenfelder See	Amphibien	Nein
Gehölzstrukturen und Einzelgehölze an den BE-Flächen	Busch- und Baumfreibrüter, Höhlenbrüter, (Fledermäuse)	Ja

6.2 Artenblätter

6.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Art-für-Art-Protokoll für die Zauneidechse

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse Lacerta agilis		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 5008-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Messtischblatt 5008-1 ist das Vorkommen der Zauneidechse gelistet. Zudem sind bei LINFOS mehrere Fundpunkte der Zauneidechse aus dem Jahr 2023 im an die Strecke angrenzenden NSG „Dellbrücker Heide“ hinterlegt. Des Weiteren wurden im Zuge der Kartierungen 2021 für die S 11 Zauneidechsen im UG nachgewiesen (siehe Karte X). Durch die Baumaßnahme gehen geeignete Habitatstrukturen baubedingt verloren. Eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen: 001_VA: „Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes“ 002_VA: „Errichtung eines Reptilienschutzzaunes“ 003_VA: „Abfangen und Umsiedeln von Reptilien aus dem Eingriffsbereich“ 006_CEF: „Herrichtung von Habitatelementen“.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es verbleiben keine Auswirkungen nach Umsetzung der Maßnahmen auf die betroffene Art.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Tabelle 8: Art-für-Art-Protokoll für gebäude- und gehölbewohnende Fledermausarten.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebäude- und gehölbewohnende Fledermausarten								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td><td>-</td><td>V</td></tr><tr><td>*</td><td>-</td><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	-	V	*	-	R	Messtischblatt 5008-1
*	-	V						
*	-	R						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Im Messtischblatt 5008-1 sind keine Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Im UG sind keine Höhlenbäume mit Quartierseignung vorhanden und die an den UG angrenzenden Gebäude, werden durch die Baumaßnahme nicht verändert. An den Verkehrsstationen Dellbrück und Holweide wurde in den Bahnsteigüberdachungen eine Quartierseignung angenommen, sodass ein potentiell Vorkommen von jagenden oder überfliegenden Individuen möglich ist. Sollten wider Erwarten Nacharbeiten im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt werden, kann eine Störung u.a. jagender Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Verlauf des Jahres geeignete Quartierstrukturen an der zu fällenden Eiche entstehen, ist das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG möglich.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen: 005_VA: „Fledermausfreundliche Beleuchtung“ 009_VA: „Kontrolle des zu fällenden Einzelbaumes auf Besatz“								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Sollten wider Erwarten Nacharbeiten notwendig sein und sollten wider Erwarten geeignete Quartiersstrukturen an der Eiche im Verlauf des Jahres neu entstehen, ist nach Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Fledermäuse zu rechnen.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

6.2.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 9: Art-für-Art-Protokoll für die Gilde der Busch-, Baumfrei- und Höhlenbrüter des Halboffenlandes und des Siedlungsgebietes.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gilde der Busch-, Baumfrei- und Höhlenbrüter des Halboffenlandes und Siedlungsgebietes														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * - 2 Nordrhein-Westfalen * - 3	Messtischblatt 5008-1												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Busch- und Baumfrei- und Höhlenbrüter des Halboffenlandes und des Siedlungsgebietes könnten potentiell an den Gehölzstrukturen bei BE-Fläche 2 und den Einzelgehölzen auf BE-Fläche 1 brüten. Im Zuge des Rückschnitts einzelner Gehölze und der Fällung der Eiche, kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen: 004_VA: „Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel“ 009_VA: „Kontrolle des zu fällenden Einzelbaumes auf Besatz“														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Bei den Eingriffen in die Gehölze, ist nach Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme mit keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Busch- und Baumfrei- und Höhlenbrüter sowie Höhlenbrüter des Halboffenlandes und des Siedlungsgebietes zu rechnen.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

7 Karten



Vorhaben: Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Planinhalt: Verortung der Reptilien im UG

Planverfasser: DB Engineering & Consulting GmbH



Reptilien im UG

- Fundpunkte Reptilien
- Reptilien_KV

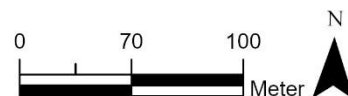


Abbildung 12: Die im Zuge der Kartierungen 2021 nachgewiesenen Reptilien im Bereich des Bauvorhabens.



Vorhaben: Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Planinhalt: Verortung der Brutvögel im UG

Planverfasser: DB Engineering & Consulting GmbH



Brutvögel im UG

- Ergebnisse Brutvögel

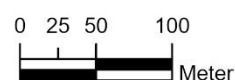


Abbildung 13: Die im Zuge der Kartierungen 2021 nachgewiesenen Brutvögel in der näheren Umgebung des Bauvorhabens.



Vorhaben: Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Planinhalt: Verortung Amphibien im UG

Planverfasser: DB Engineering & Consulting GmbH



Amphibien im UG

- Fundpunkte
Kreuzkröte

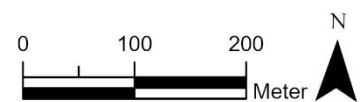


Abbildung 14: Verortung der nachgewiesenen Amphibien in der näheren Umgebung der Baumaßnahme.



Baumhöhlen im UG

● Ergebnisse-Fledermäuse

Artkürzel

Ppip - Zwergfledermaus
Nnoc - Großer Abendsegler



Abbildung 15: Verortung der Fledermausrufe, die im Zuge der Kartierungen 2021 im UG nachgewiesen wurden.



Vorhaben: Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Planinhalt: Verortung der Baumhöhlen im UG

Planverfasser: DB Engineering & Consulting GmbH



Baumhöhlen im UG

● Ergebnisse_Baumhöhlen

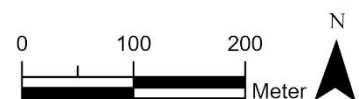


Abbildung 16: Verortung der Baumhöhlen, die im Zuge der Kartierungen 2021 im näheren Umfeld der Baumaßnahme nachgewiesen wurden.



Verortung der Habitatelemente und des Reptilienschutzzaunes im Eingriffsbereich



Habitatelemente u. Schutzzäune

- Totholzhaufen
- Sandkranz
- Totholzhecke
- Steinschüttung
- Sandlinsen
- Gärhaufen

Schutzzaeune

Maßnahme

Reptilienschutzzaun

- Gehölzschutzzaun
- <alle anderen Werte>

Abbildung 18: Verortung der Habitatelemente und des Reptilienschutzzaunes im Eingriffsbereich.

Verortung der Habitatelemente und des Reptilienschutzzaunes im Eingriffsbereich



Habitatelemente u. Schutzzaune

- | | | |
|-----------------|------------------|--------------|
| • Totholzhaufen | ■ Totholzhecke | • Sandlinsen |
| ● Sandkranz | • Steinschüttung | • Gärhaufen |

Schutzzaeune

Maßnahme

— Reptilienschutzzaun

- Gehölzschutzzaun
— <alle anderen Werte>

Abbildung 19: Verortung der Habitatelemente und des Reptilienschutzzaunes im Eingriffsbereich.

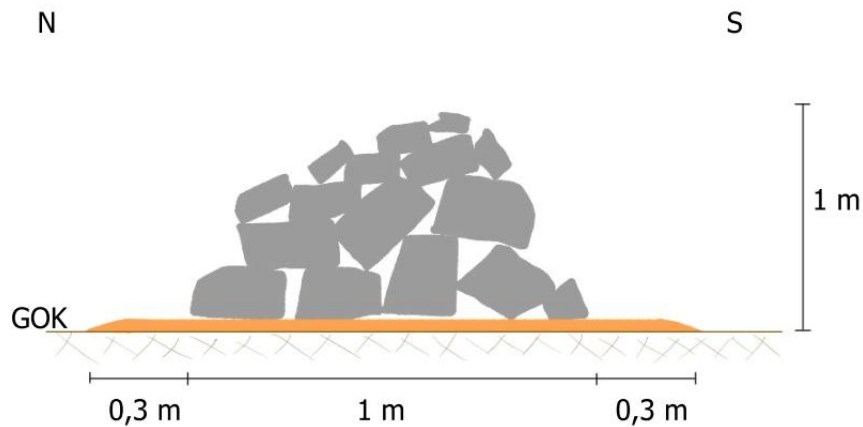


Abbildung 20: Querschnitt eines Steinriegels (GOK = Geländeoberkante).

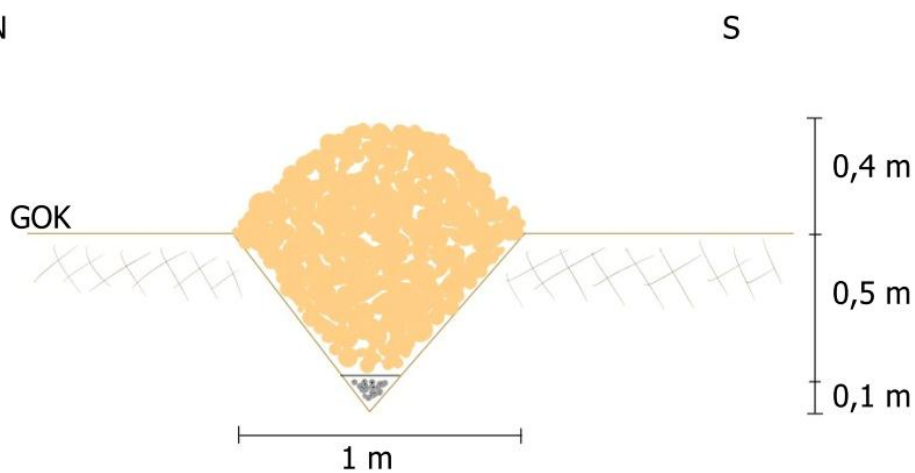


Abbildung 21: Querschnitt einer Sandlinse (GOK = Geländeoberkante).

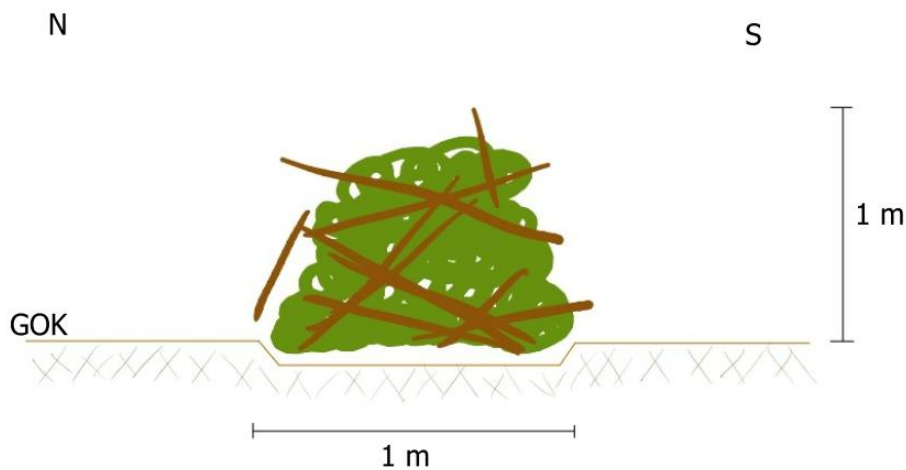


Abbildung 22: Querschnitt eines Gärhaufens (GOK = Geländeoberkante).

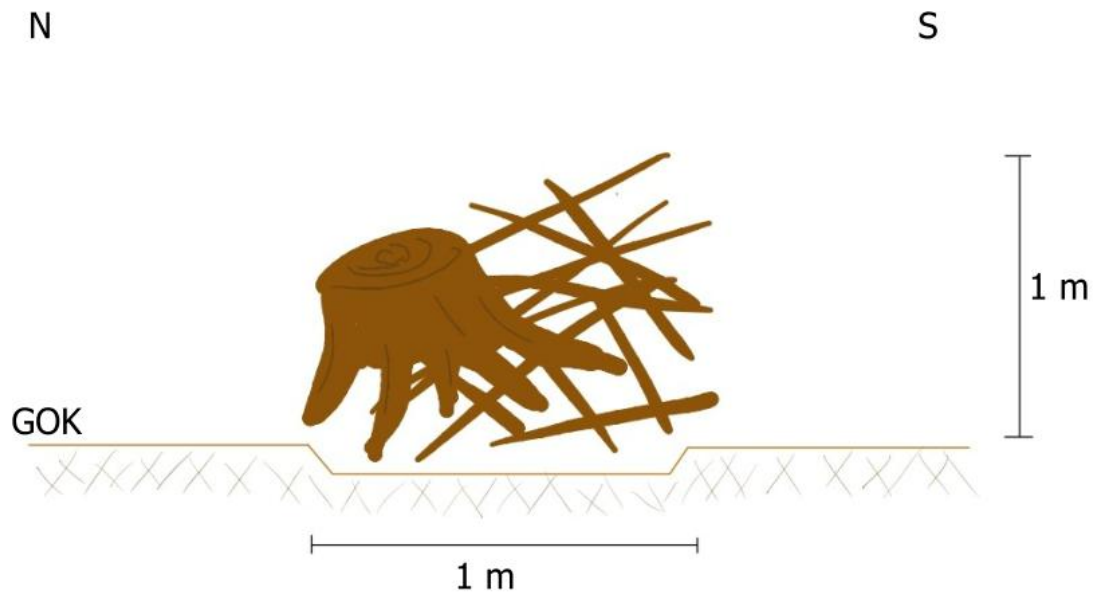


Abbildung 23: Querschnitt eines Totholzhaufens (GOK = Geländeoberkante).

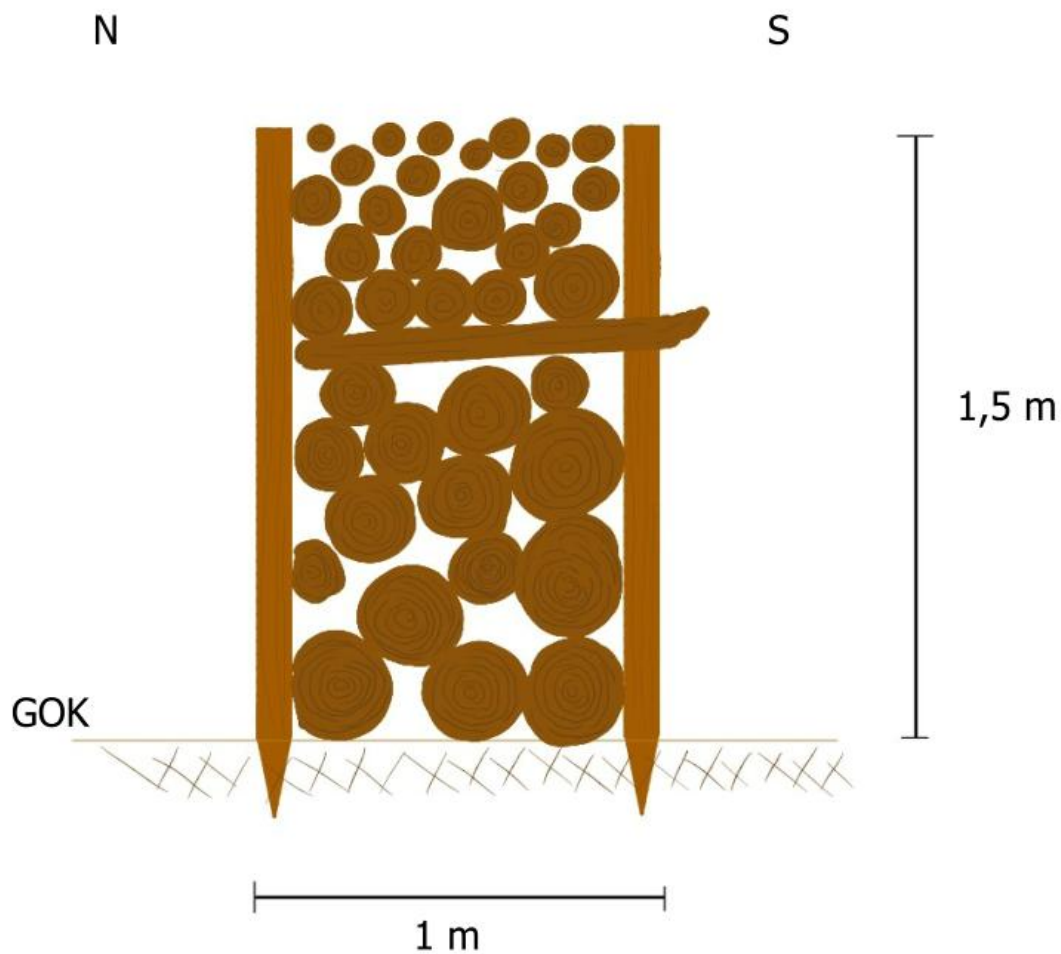


Abbildung 24_ Querschnitt einer Totholzhecke (GOK = Geländeoberkante)

Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Abbildung 25: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (1/6).

Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Abbildung 26: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (2/6).

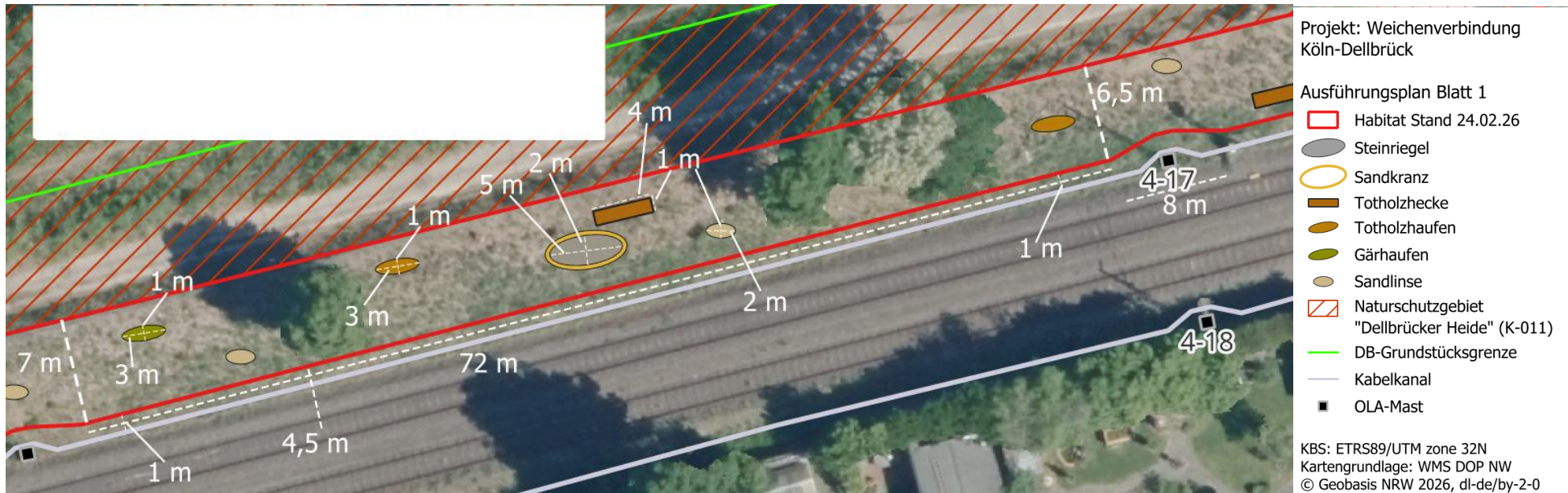


Abbildung 27: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (3/6).

Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

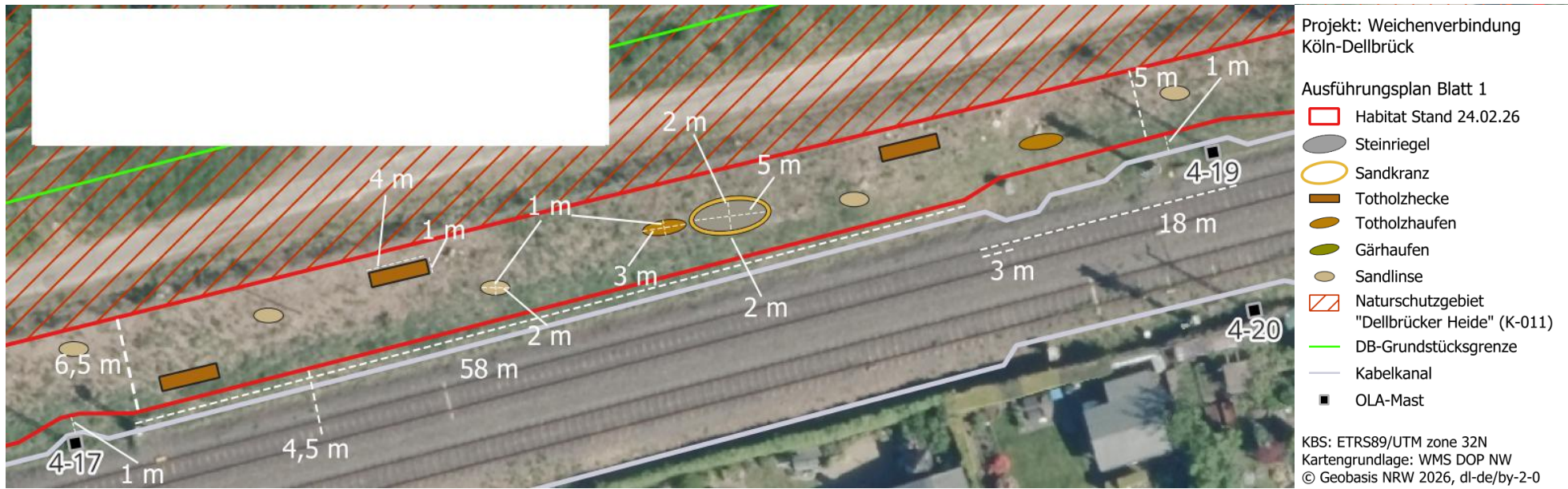


Abbildung 28: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (4/6).

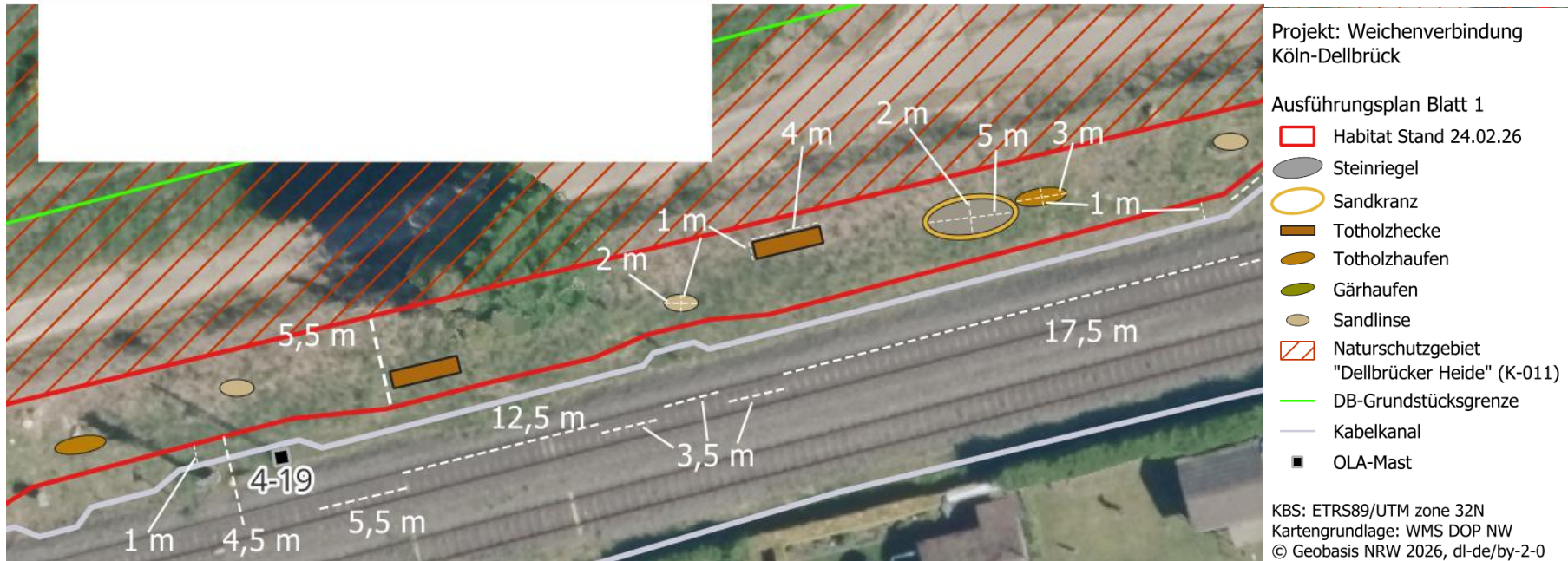


Abbildung 29: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (5/6).

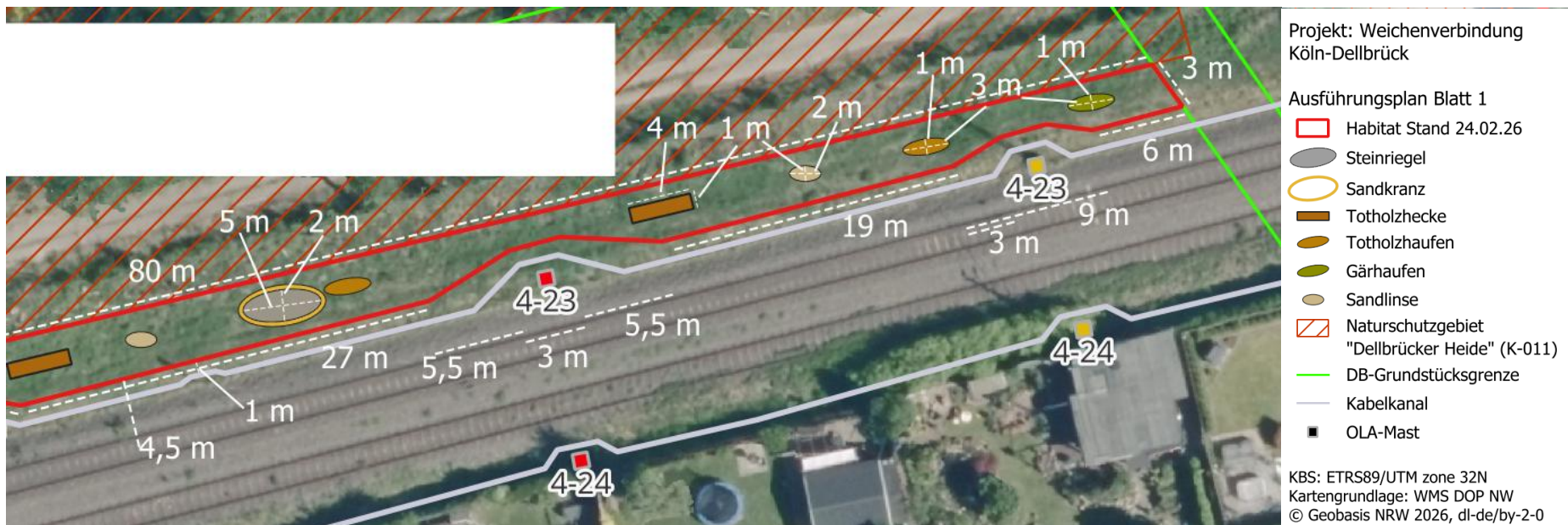


Abbildung 30: Verortung der Habitatelemente innerhalb der CEF-Fläche (6/6).